

# Über Eskalation<sup>1</sup>

Dietmar Hübner

## 1 Einleitung

(1) Eskalation wird im üblichen Sprachgebrauch meist als die sukzessive Verschärfung von Schlägen und Gegenschlägen in der Auseinandersetzung zweier Konfliktparteien begriffen. Für die Zwecke der folgenden Überlegungen wird es genügen, dieses vorthoretische Verständnis von Eskalation zugrunde zu legen und wichtige Aspekte des Phänomens, die ihm aus Sicht des hier gewählten Zugangs anhaften, nach und nach zu ergänzen. Dabei wird es nicht so sehr um die faktischen Merkmale gehen, die Eskalationen aufweisen, sondern vor allem um die moralischen Strukturen, die Eskalationen oftmals zu unterliegen scheinen. Dies wird u.a. dazu führen, die obige Ausgangsbeschreibung von Eskalationen, als lediglich quantitative Zuspitzung wechselseitiger Sanktionen, zu überschreiten und die Aufmerksamkeit auf radikalere Eskalationsformen zu richten, in denen es zu einer qualitativen Überschreitung bestimmter normativer Grenzen kommt.

Eskalation ist eine vertraute, allerdings auch irritierende und nicht selten beunruhigende Erscheinung. Man begegnet ihr bereits im persönlichen Bereich, wo sie mitunter tragikomische Gestalt annimmt, als unstillbare Streitsucht und ausufernde Raserei, die in aller Regel negative Effekte für die Gesamtheit der Beteiligten nach sich zieht und dadurch nicht zuletzt zum Nachteil des Handelnden selbst ausschlägt. Ebenso ist sie im politischen Sektor beheimatet, wo sie meist verheerende Auswirkungen hat, insbesondere in Form von militärischen Auseinandersetzungen oder terroristischen Aktivitäten, die erhebliche Opfer bei den involvierten Parteien, insbesondere auch unter ihren Angehörigen sowie in der Zivilbevölkerung fordern. Letztere Konstellation wird in dieser Arbeit in den Vordergrund des Interesses rücken, nicht zuletzt da namentlich an ihr die erwähnte Eigenschaft von Eskalationen zutage tritt, sich nicht allein in quantitativen Verschärfungen, sondern auch in qualitativen Ausweitungen zu konstituieren.

(2) Als ein solches persönliches und politisches Phänomen ist Eskalation zunächst einmal ein relevantes Thema für die deskriptiven Grundwissenschaften individuellen Verhaltens bzw. kollektiver Interaktionen. Die Blickwinkel sind dabei auf einem Spektrum zwischen primär psychologischen und primär soziologischen Perspektiven angesiedelt:<sup>2</sup> Psychologie, aber auch Psychoanalyse, Psychiatrie und Pädagogik betrachten eskalierendes Verhalten primär in seiner individuellen Verankerung, Pathologie und Dynamik. Soziale Aspekte werden demgegenüber vorrangig als vorlaufende Bedingungen oder als nachfolgende Manifestationen originär psychischer Bestimmungen verstanden.<sup>3</sup> Soziologie, ebenso Soziobiologie, Po-

---

1 Zuerst erschienen in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 61.1, 2013, 43–67.

2 Für umfassende Literaturrecherche gerade in den nichtphilosophischen Disziplinen danke ich Anne Mazuga, für wichtige Hinweise insbesondere im religionswissenschaftlichen Kontext Robert Stephanus. Die beschränkte Auswahl der herangezogenen Referenzen hat einzig der Verfasser zu verantworten. Prägnante Überblicke über verschiedene Konzeptualisierungen von Eskalation in den einzelnen Disziplinen findet man vor allem unter dem Stichwort der Konfliktforschung. Hilfreiche Übersichten über dieses Forschungsfeld bieten Imbusch (2010, 143–178) und Nollmann (1997, 17–80).

3 Schon Sigmund Freud verankert das zwischenmenschliche Konfliktgeschehen in der innermenschlichen Triebstruktur, die wesentlich von den zwei gegensätzlichen, aber gleichermaßen unentbehrlichen und eng miteinander verschränkten Polen des Lebenstrieb und des Todestrieb bestimmt ist. Soziale Konflikterscheinungen werden auf diese Weise auf psychische Spannungsverhältnisse zurückgeführt, indem sich namentlich der Todestrieb, der ursprünglich auf den eigenen Untergang

litikwissenschaft oder Ökonomie nehmen eskalierende Verläufe demgegenüber vorrangig als kollektive Mechanismen wahr, die sich in bzw. zwischen organisierten oder unorganisierten Klein- und Großgruppen abspielen. Psychische Gesichtspunkte werden hier eher als bloße Zugehörigkeitseffekte und sekundäre Abbildungen ursprünglich sozialer Prozesse begriffen.<sup>4</sup>

In diesen psychologischen und soziologischen Betrachtungen werden *Konflikte* teilweise als durchaus natürlich für den Menschen und fruchtbar für die Gemeinschaft dargestellt. Spätestens jedoch, wenn von *Eskalation* die Rede ist, gehen diese potentiell positiven Bewertungen verloren: Eskalation benennt gemeinhin ein Verhalten und Geschehen, dem regressive Züge und destruktive Wirkungen zugeschrieben werden. Seine Analyse deckt dabei der Anlage nach wiederum ein Spektrum ab: Am einen Ende finden sich Untersuchungen, welche in vorwiegend individualisierender Absicht mit der biographischen bzw. historischen Schilderung konkreter Eskalationsgeschehnisse befasst sind.<sup>5</sup> Am anderen Ende stehen Arbeiten, die mit primär generalisierendem Impetus allgemeine Einsichten zu Bedingungsfaktoren und Ausbreitungsmustern von Eskalationen zu gewinnen suchen.<sup>6</sup>

(3) Philosophie und Ethik haben das Thema der Eskalation demgegenüber wenig erschlossen. Zwar kennt die politische Philosophie schon seit Längerem das Motiv einer unhintergehbaren *Konfliktnatur* des Menschen: Machiavelli und Hobbes haben diese Konfliktnatur, vor allem in Form einer Verbindung von amoralischem Eigennutz und rationalem Gewinnstreben, als theoretischen Ausgangspunkt ihrer staatspolitischen Überlegungen gewählt.<sup>7</sup> Hegel und Marx haben den Antagonismus gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere den Gegensatz sozialer Klassen, als Motor der geschichtlichen Entwicklung postuliert.<sup>8</sup> Zu einer detaillierten Analyse etwaiger *Eskalationsszenarien*, die sich aus diesen Konfliktkonstellationen ergeben könnten, kommt es allerdings nicht. Im Vordergrund des philosophischen Interesses

---

ausgerichtet ist, gegen die äußeren Objekte wendet (Freud 1932). Auch neuere Ansätze bevorzugen zuweilen diesen psychologischen Blickwinkel, indem sie etwa Eskalation als Rückfall in frühkindliche Entwicklungsstufen des emotional-kognitiven Erlebens und Verhaltens deuten. Bezüge zu Freud werden dabei ausdrücklich hergestellt (vgl. Spillmann/Spillmann 1989, 23–34).

- 4 Als Wegbereiter der Konfliktsoziologie gilt Georg Simmel, für den antagonistische, disharmonische Kräfte grundsätzlich ebenso konstitutiv und produktiv für Gemeinschaften sind wie konvergierende, harmonische Energien. Dabei werden psychische Erscheinungen wie Hass oder Feindseligkeit zwar nicht ausgeklammert, aber vorrangig als Vehikel oder sogar nur als Analogien zum ursprünglich sozial konstituierten Konfliktgeschehen begriffen (Simmel 1958[1908]). Der Gedanke einer nicht nur dysfunktionalen, sondern auch funktionalen Komponente von Konflikten ist auch in späteren soziologischen Arbeiten gegenwärtig, meist im expliziten Rückgriff auf Simmel. Er dient dabei als Ausgangspunkt für genauere Untersuchungen vor allem dahingehend, welche Arten von Konflikten in welchem Typ von Gemeinschaft stabilisierend oder aber destabilisierend wirken (vgl. Coser 1956, 180–186).
- 5 Beispielsweise werden Einzelskizzen gewalttätiger Jugendlicher und ihrer konkreten Gewalterfahrungen (Sutterlüty 2002) oder Detailuntersuchungen zu jüngeren Bürgerkriegsszenarien in unterschiedlichen Weltregionen erstellt (Elwert et al. 1999), wobei generelle Aussagen und allgemeine Konzepte nur sehr zurückhaltend extrapoliert bzw. appliziert werden.
- 6 Hierzu gehören umfassende Konfliktanalysen, welche die allgemeingültige Abhängigkeit zwischenstaatlicher Eskalationen von politischen, geographischen und situativen Variablen erheben (Brecher 1996), übergreifende Stufenmodelle, die zwischenmenschliche Eskalationen in ihren unterschiedlichen Stadien und deren typischer Abfolge skizzieren (Glasl 2010, 233–309; Pruitt/Kim 2004, 87–120; Spillmann/Spillmann 1989, 31–34), oder spieltheoretische Arbeiten, welche Eskalationen im konzeptuellen Rahmen rationaler Interessendurchsetzung rekonstruieren (Avenhaus et al. 2005; Carlson 1995; Kilgour 2005).
- 7 Machiavelli hebt die charakterliche Verdorbenheit der realen Menschen hervor, sowohl in seiner Diskussion von Fürstentümern (Machiavelli 2001[1532], Kap. XVII, 83; Kap. XXIII, 114) als auch in seiner Darstellung der Republiken (Machiavelli 2000[1531], Buch I, Kap. 3, 26; Buch I, Kap. 53, 147), um von hier aus zu erläutern, dass Bosheit und Gewinnsucht der Untertanen bzw. Bürger jeweils eine strategische Machtpolitik seitens der Regierenden erforderlich machen. Ähnlich konstruiert Hobbes seinen fiktiven Naturzustand dahingehend, dass die Teilnehmer vor allem durch Konkurrenz, Misstrauen und Ruhmsucht geprägt seien (Hobbes 1999[1651], Kap. XIII, 95 f.), um aus diesen natürlichen Konfliktursachen einen radikalen Absolutismus des zu errichtenden Gesellschaftszustands zu rechtfertigen.
- 8 Hegel analysiert bereits in seiner Geistphilosophie das Verhältnis von Herr und Knecht als Beziehung wechselseitiger Vermittlung verschiedener Stufen des Selbstbewusstseins (Hegel 1986a[1807], 150–155), um dann in seiner Rechtsphilosophie die Dialektik unterschiedlicher Klassen als unmittelbar politische Erscheinung zu thematisieren (Hegel 1986b[1821], §§ 243–246), welche die bürgerliche Gesellschaft über ihren gegenwärtigen Zustand hinaus und zur eigentlichen Staatlichkeit hintreiben werde. Bei Marx ist es namentlich die Dialektik der Produktionsverhältnisse, von der die geschichtliche Entwicklung in ihren sämtlichen Phasen maßgeblich bestimmt werde (Marx 2004[1848], 594–608), um schließlich in eine kommunistische Eigentumsordnung zu münden.

steht vielmehr die *Auflösung* jener Antagonismen: Eruiert wird der Ausweg einer strategischen Realpolitik bzw. einer absolutistischen Herrschaftsform, rekonstruiert wird der Übergang zu einem monarchisch vollendeten Staat bzw. zu einer klassenlosen Gesellschaft. Zentral sind stets jene *Zielzustände*, die durch die Schärfe der Auseinandersetzung moralisch gerechtfertigt bzw. historisch unvermeidlich werden sollen. Etwaige vorausgehende Eskalationen werden zwar als mögliche faktische Ereignisse in ein übergeordnetes theoretisches Schema eingefügt. Sie werden aber kaum in ihrer genauen Gestalt und ihrer spezifischen Dynamik als unmittelbar philosophische Gegenstände erschlossen.

Auf diese Weise sind Eskalationen für Philosophie und Ethik ein weitgehend externes Thema geblieben. Ihre Untersuchung wird den psychologischen und soziologischen Wissenschaften überlassen, deren Befunde zwar gelegentlich aufgegriffen, aber nicht spezifisch ergänzt werden. In einschlägigen Sammelbänden zur Thematik sind Philosophie und Ethik entsprechend nicht vertreten. Umgekehrt fehlt das Stichwort Eskalation in den gebräuchlichen philosophischen Nachschlagewerken.

Der wesentliche Grund für diese philosophische Abstinenz dürfte darin liegen, dass Eskalation zwar ein deskriptiv interessantes Phänomen sein mag, dass ihre ethische Bewertung indessen vergleichsweise unkontrovers und letztlich trivial ist: Eskalation ist schlecht. Sie wurzelt in übermäßigem Vergeltungsdrang, sie realisiert sich in inadäquaten Reaktionen, sie fordert unnötige Opfer. Entsprechend ist es für die drei Grundperspektiven normativer Ethik gleichermaßen banal wie unergiebig, Eskalation zu verurteilen: Als Tugendethiker erkennt man sofort die Schlechtigkeit eskalationsfördernder Charakterzüge. Im Aristotelischen Theorierahmen etwa hält der Eskalierende keine rechte Mitte in seiner konfliktbezogenen Affektstruktur und verfehlt dadurch insbesondere die Tugend der Sanftmut, als angemessener Balance zwischen (unversöhnlicher) Zornmütigkeit und (knechtischer) Zornlosigkeit.<sup>9</sup> Der Deontologe kann eskalierende Konfliktführung unmittelbar als Pflichtverletzung kennzeichnen. Namentlich auf Kantischer Grundlage ist eine Maxime mit Eskalationspotential nicht gesetzestauglich, denn obgleich ein Weltgeschehen unter allseitiger Eskalation sicherlich denkbar sein mag, verträgt es sich doch nicht mit der in jener Maxime selbst angelegten Willensbestimmung (die vielmehr auf einseitige eigene Dominanz ausgerichtet ist) und kann folglich vom Handelnden nicht durch jene Maxime selbst gewollt werden (wie vom kategorischen Imperativ gefordert).<sup>10</sup> Teleologen schließlich müssen die Folgen eskalierender Konfliktgestaltung negativ einschätzen. Nicht zuletzt in utilitaristischer Hinsicht erzielen Eskalationen bei weitem nicht das mögliche Maximum der Nutzensumme (das sich meist eher bei allseitiger Friedfertigkeit einstellen dürfte), sondern beschwören in erheblichem Umfang unnötiges Leid herauf (und damit eine ungünstige Gesamtbilanz von Lust und Unlust).<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund verwundert die bevorzugte Behandlung von Eskalation in den psychologischen und soziologischen Disziplinen ebenso wenig wie ihre weitgehende Ausblendung in Philosophie und Ethik: Ihre moralische Bewertung ist ebenso konsensual wie trivial. Umso vordringlicher erscheint ihre faktische Analyse. Namentlich Methoden zu ihrer Vermeidung oder Entschärfung scheinen von maßgeblichem instrumentellem Interesse zu sein.

## 2 Philosophische Horizonte

(1) Die folgenden Überlegungen werden dennoch versuchen, einige philosophisch-ethische Betrachtungen zum Phänomen der Eskalation beizusteuern: Sie wollen damit nicht in Konkurrenz zu psychologischen und soziologischen Untersuchungen treten oder gar einen Anspruch auf alleinige Deutungshoheit erheben. Aber sie wollen eine neue Perspektive auf das Geschehen eröffnen, um bestimmte, bislang vernachlässigte Gesichtspunkte des Phänomens in den Fokus zu rücken und gewisse Erscheinungen von Eskalationen mit alternativen, vielleicht aufschlussreichen Interpretationen zu versehen.

Dass ein solches Unterfangen bedeutsam sein könnte, ergibt sich zunächst aus der schlichten Beobachtung, dass Eskalation nicht nur moralische Bewertungen heraufbeschwört, sondern selbst massiv auf

<sup>9</sup> Aristoteles NE, Buch II, Kap. 7, 1108a; Buch IV, Kap. 11, 1125b–1126b.

<sup>10</sup> Kant 1965[1785], AA 421.

<sup>11</sup> Mill 2000[1861/71], Kap. II, 13.

moralischen Urteilen beruht: Eskalation lebt wesentlich vom Sprachspiel des Vorwurfs und der Heimzahlung. Sie verschreibt sich essentiell dem Vokabular der Gerechtigkeit und der Strafe.

Diese moralische Dimension ist so präsent in eskalierenden Verläufen, dass man oft zu dem Schluss kommen möchte, es wäre eigentlich besser, wenn die Beteiligten „weniger moralisch“ agierten. Moral scheint Eskalationen vorrangig anzuheizen, zuweilen sogar überhaupt erst entstehen zu lassen.<sup>12</sup> Eskalierende Prozesse sind ein prägnantes Beispiel dafür, dass Moral durchaus nicht nur kohäsiv, sondern hochgradig destruktiv wirken kann. Folglich schiene „ein geringeres Maß an Moralität“ oftmals wünschenswert, um Eskalationen von ihrer Lebensquelle abzuschneiden.<sup>13</sup> Freilich ist dies selbst ein moralisches Urteil, kann also den Standpunkt der Moral nicht vollständig *aufheben*, sondern lediglich einen *anderen* Standpunkt der Moral anmahnen als jenen, der in der Eskalation selbst eingenommen wird. Zugleich hat man es allerdings mit der irritierenden Konstellation zu tun, dass jenes moralische Urteil *über* die Eskalation vergleichsweise simpel ist (nicht zuletzt weil es, wie skizziert, auf die einmütige Auskunft tugendethischer, deontologischer und teleologischer Bewertungsansätze rekurrieren kann), während die moralischen Verflechtungen *innerhalb* einer Eskalation sich als durchaus vielschichtig erweisen (wie nachfolgend darzustellen sein wird).

(2) Diese Konstellation lässt es – erstens – noch einmal besonders angeraten erscheinen, die ethische Analyse von Eskalationen eben nicht auf ihre *äußerliche Gesamtbewertung* zu beschränken, sondern auch ihre *inneren Mechanismen* einer ethischen Detailuntersuchung zuzuführen. Originär moralische Verstrickungen, wie sie im Binnengeschehen einer Eskalation anzutreffen sind, lassen sich nur mit gezielt ethischen Instrumentarien aufhellen, sobald sie ein gewisses Maß an Komplexität erreichen. Nicht zuletzt dürfte in dieser tieferen Komplexität ein wesentlicher Grund für ihr unablässiges Voranschreiten zu suchen sein: Eskalationen erzeugen einen beständigen *moralischen Überschuss*, und dieser ist es, der hinter ihrer *faktischen Fortentwicklung* steht.

Eine solche Untersuchung ist ihrem Gegenstand nach sicherlich der *deskriptiven Ethik* zuzurechnen: Im weitesten Sinne gehört sie in das Feld von Moralpsychologie bzw. Moralsoziologie. Sie muss aber in ihrem Vorgehen vorrangig Kategorien der *normativen Ethik* bemühen: Deren besondere Beanspruchung und Beziehung erkennt sie als wesentlichen Motor von Eskalationen und muss sich daher auch im eigentlichen Sinne als Moralphilosophie um die angemessene Rekonstruktion jener Kategorien bemühen. Dass und wie diese Kategorien von den Teilnehmenden explizit oder implizit verwendet werden, mag eine psychologische oder soziologische Frage sein, die entsprechend empirisch-fachwissenschaftlich zu beantworten ist. Die interne Logik, die jenen psychosozialen Rekursen unterliegt, ist indessen originär normativer Art und bedarf daher einer ethisch-philosophischen Aufhellung, während sie in empirischen Analysen entweder gänzlich unbeachtet bleibt oder nur unzureichend entschlüsselt wird.

Die erwähnte Konstellation von trivialer Gesamtbeurteilung und vertrackter Detailbeschaffenheit mag dabei – zweitens – nicht allein eine verschärfte Aufforderung beinhalten, Eskalationen *theoretisch philosophisch zu reflektieren*, sondern zudem eine gute Erklärung dafür liefern, weshalb Eskalationen *praktisch derart beständig sind*. Wie erwähnt dürfte es die *normative Beschaffenheit* von Eskalationen sein, die ihren psychosozialen Mechanismen überhaupt erst die wesentliche Grundlage gibt, ihr moralisches Vortreiben, das ihre faktische Fortsetzung bedingt. Ganz ähnlich dürfte es aber auch gerade das *normative Ungleichgewicht* zwischen jener komplexen internen Dynamik und deren simpler externer Verurteilung sein, das seinerseits zur weiteren Verstetigung von Eskalationen beiträgt: Eben das Missverhältnis zwischen der moralischen Verflechtung von Eskalationen einerseits und der moralischen Einfachheit ihrer Bewertung andererseits mag hinter ihrer bedrückenden Stabilität stehen, womit wiederum eine ursprünglich philosophische Sachlage wesentlicher Erklärungsgrund für eine vertraute psychosoziale Erscheinung wäre.

Diese These ist womöglich wenig gewagt: Eskalationen zeichnen sich oftmals dadurch aus, dass die *Außenstehenden* sich in ebenso gutgemeinten wie einfältigen Begrenzungsappellen ergehen, während die

12 So betont Kim in psychologischer Perspektive, wie elementar Eskalationen auf der Erfahrung moralischer Herabsetzung durch einen Aggressor und dem Bedürfnis nach Wiederherstellung verlorener Selbstachtung beruhen (Kim 2005, 143–145).

13 Entsprechend hebt Luhmann in soziologischer Hinsicht hervor, welches Konfliktpotential der Moral zukommt und wie schädlich sie für den Zusammenhalt einer Gesellschaft sein kann (Luhmann 1984, 317–325; 1998, 396–405).

*Teilnehmer* ebenso besinnungslose wie aufwendige Gedankenkreise in Gang halten. Beide Seiten stehen sich hierdurch regelmäßig in tiefem Unverständnis gegenüber, und nicht selten führt der Austausch statt zur allmählichen Aufweichung sogar zur weiteren Zementierung des bestehenden Konflikts: Die *Zuschauer* geraten in die Rolle der zwar wohlmeinenden, aber letztlich naiven Besänftiger, während die *Beteiligten* den Part der zwar unbelehrbaren, aber eben auch tiefer blickenden Betroffenen spielen. Diese unfruchtbare Gegenüberstellung, die nunmehr nicht allein die aktiv Streitenden, sondern auch die potentiellen Vermittler erfasst, dürfte in nicht unerheblichem Maße dazu beitragen, dass Eskalationen derart robust sind. Sie beruht aber einmal mehr auf einer tieferen ethischen Beziehung, nämlich der Imbalance zwischen interner normativer Verfasstheit und externer normativer Beurteilung von Eskalationen.

Es gibt somit Grund zu der Annahme, dass eine ethische Untersuchung einen wichtigen Beitrag zum Verständnis von Eskalationen leisten kann. Nicht zuletzt scheinen bestimmte paradoxe Strukturen, die in Eskalationen zu beobachten sind, in einer normativen Perspektive aufschlussreiche Deutungen erfahren zu können. Hierzu gehört etwa das Phänomen, dass jede Konfliktpartei mit ihren eigenen Schlägen die gegnerische Seite von weiteren Reaktionen *abhalten* zu wollen scheint, tatsächlich aber fast immer das genaue Gegenteil dieser mutmaßlichen Zielsetzung *erreicht*. Dieser Effekt wird in empirischen Untersuchungen durchaus erwähnt. Er erfährt aber keine weitere Kommentierung und erscheint somit lediglich als *fehlerhafte Kalkulation* seitens der Beteiligten.<sup>14</sup> In der folgenden normativen Rekonstruktion wird er womöglich besser verständlich werden, nämlich als Folge einer *irrtümlichen Einstufung*, bei welcher der eigene Schlag zwar (anderen oder auch sich selbst gegenüber) als präventive Maßnahme gerechtfertigt wird, schon vom Ansatz her aber (uneingestanden oder sogar völlig unbewusst) jeglicher präventiver Logik zuwiderläuft. Ähnliches gilt für die Beobachtung, dass die Parteien mit ihren jeweiligen Schlägen eine Art von *Ausgleich* anzuzielen scheinen, tatsächlich aber in ein beständiges *Überbieten* von Aktionen und Gegenaktionen geraten. Auch diese Struktur wird in empirischen Betrachtungen allemal wahrgenommen. Wieder bleibt es aber bei verkürzten Interpretationen, indem ein Aufeinandertreffen *alternativer Bestrebungen* vermutet wird, nämlich entweder retributiver (und damit angeblich ausgleichender) oder aber präventiver (und damit angeblich überbietender) Strafabsichten.<sup>15</sup> Eine dezidiert ethische Analyse kann diese seltsame Kombination, das scheinbare Ziel der Gleichheit und das ständige Erzeugen eines Überschusses, demgegenüber als ein logisch *zusammenhängendes Phänomen* rekonstruieren, das mit präventiver Logik von Beginn an nichts zu tun hat und letztlich in einem Verfehlen auch der retributiven Logik wurzelt.

(3) Ein solcher ethischer Zugang nimmt Eskalationen aus einer ganz eigenen Perspektive wahr. Insbesondere postuliert er als charakteristisches Moment von Eskalationen eine spezifisch normative Dynamik: Kennzeichnend für Eskalationen, so lautet die Kernthese, ist eine prägende Erfahrung *fremden Unrechts* (d. h. eines Unrechts, das der „eigenen Seite“ von der „anderen Seite“ zugefügt wurde) und ein resultierendes Bedürfnis nach *eigenem Unrecht* (d. h. nach einem Unrecht, das man nun dem Gegner im Sinne einer Erwidderung auf seine Aktion antun will). Weniger radikale Erlebnisse und Vorsätze, wie sie von empirischen Modellen beispielsweise in frühen Eskalationsstufen ausgemacht werden, erscheinen demgegenüber als bloße Reduktionsformen dieser ursprünglichen Eskalationsgestalt. Die verbreitete Grundauffassung von Eskalation als permanentes Verstärken von Gewaltmaßnahmen erfährt in dieser ethischen Sichtweise eine erste verständliche Interpretation: In solchem Verhalten geht es den Beteiligten jeweils darum, den vorausgehenden Schlag des Gegners in *quantitativer Hinsicht* dermaßen zu übertreffen, dass sich durch eben diese *übermäßige Heftigkeit* das gewünschte eigene Unrecht einstellt. Indessen kann sich jenes kennzeichnende Bedürfnis nach eigenem Unrecht auch in *qualitativer Weise* Bahn brechen: Dies ist dann der Fall, wenn die Konfliktparteien die Schädigung und Tötung *unschuldiger Personen* auf der jeweils anderen Seite zum Ziel haben.

Empirische Ansätze werden diese Deutungen nicht als substantielle Bestimmungen, sondern allenfalls als punktuelle Aufdeckungen akzidenteller Aspekte von Eskalationen gelten lassen: Bedürfnis nach eigenem Unrecht oder Schädigung unschuldiger Personen sind in ihrer Perspektive allenfalls sekundäre Begleitphänomene der eigentlichen kausalen Wirkmechanismen. Die hier vorgetragene normative Interpretation wird

14 Vgl. Zartman/Faure 2005, 295.

15 Vgl. Kim 2005, 145–147.

diese Sichtweise umkehren: Sie wird in eskalierenden Dynamiken eine moralische Tiefenstruktur geltend machen, der gegenüber sich vertraute psychosoziale Mechanismen als bloße Epiphänomene darstellen. Es muss nicht geklärt werden, welche dieser Perspektiven im Recht ist, solange beide Ansätze ihren jeweiligen Beitrag dazu leisten, das Verständnis von Eskalationen in der Tiefe und in der Breite zu verbessern. Selbst wenn die folgenden Überlegungen nur einen bestimmten Typ oder gewisse Merkmale von Eskalationen erfassen sollten, hätten sie daher ihren Sinn und ihre Berechtigung: Eskalationen scheinen erstens über eine *erhebliche Eigendynamik* zu verfügen, der sich Individuen und Kollektive kaum zu entziehen vermögen, und zweitens wesentlich auf *normative Kategorien* zu rekurrieren, in denen es um Vorwurf und Heimzahlung geht. Dieser Zusammenhang macht es nicht unglaublich, dass eine *ethische Untersuchung* eben ihrer *normativen Dynamik* wichtig sein könnte, um das Geschehen besser zu begreifen.

### 3 Eskalation und Gerechtigkeit

(1) Eskalationen nehmen typischerweise auf normative Kategorien Bezug, genauer auf Konzepte aus dem Umkreis der Gerechtigkeit. Die Beteiligten bewegen sich fast durchweg in einem Denken und Reden, das von Vorstellungen und Begriffen wie Schuld und Strafe, Vergeltung und Verhinderung bestimmt ist. Diese Beanspruchung moralischer Konzeptionen ist jedoch zutiefst brüchig. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass Eskalationen ihrem eigentlichen Wesen nach gerade in der Überschreitung jener Gehalte bestehen.

Damit ist *nicht* gemeint, dass Eskalationen nach *externen* tugendethischen, deontologischen oder teleologischen Maßstäben böse, falsch bzw. schlecht wären. Mit einer solchen Bilanz bliebe man bei den oben erwähnten *äußerlichen Urteilen* stehen, die in ihrer moralischen Unbedarftheit zwar durchaus korrekt sein mögen, aber für die innere Komplexität eskalierenden Verhaltens unsensibel bleiben. Es heißt vielmehr, dass Eskalationen gerade jene Konzepte *verzerrten*, auf die sich die Beteiligten in ihrem eigenen Selbstverständnis und in ihrer eigenen Situationswahrnehmung *berufen*. Und eben in dieser Verzerrung der eigenen normativen Fixpunkte liegt die *tieferen Dynamik* von Eskalationen maßgeblich begründet.

Eskalation ist, bei allem erklärten Appell an Gerechtigkeit, durch einen bestimmenden Drang nach Ungerechtigkeit geprägt. Die ursprüngliche Natur des Eskalierenden liegt gerade darin, einerseits verbal Gerechtigkeit zu reklamieren, andererseits aktiv die Ungerechtigkeit zu suchen. Wie diese Diskrepanz internalisiert wird, ob die eigenen Beweggründe unbewusst bleiben, ob sie durch geeignete Propaganda verschleiert werden, wäre durch psychologische oder soziologische Untersuchungen zu klären. Für die philosophische Betrachtung ist allein wichtig, jene Unstimmigkeit als Phänomenbestand aufzuweisen, d. h. erstens zu erläutern, dass die beanspruchte Gerechtigkeit in Aktionen der Eskalation *objektiv verfehlt* wird, und zweitens einsichtig zu machen, dass genau diese Verletzung der deklarierten Gerechtigkeit das Wesen der Eskalation *subjektiv ausmacht*.

Diese These lässt sich am besten erhärten, indem man sich an einem hinreichend konkreten, zugleich aber typischen Eskalationsszenario orientiert. Man betrachte daher als Beispiel folgende, aus jüngeren politischen Entwicklungen vertraute Konstellation, in der staatliche und terroristische Akteure sich in einem eskalierenden Konfliktgeschehen gegenüberstehen: Von staatlicher Seite werden gezielt Familien von Terroristen zur Rechenschaft gezogen. Ausweisungen werden eingeleitet, Häuser werden zerstört, ohne dass nachgewiesen oder auch nur behauptet würde, dass diese Angehörigen die fraglichen Terrorakte selbst befürwortet geschweige denn unterstützt hätten. Von terroristischer Seite wiederum werden Selbstmordattentate mit erheblichen Opfern unter Zivilisten verübt. Diese Anschläge richten sich keineswegs gegen offizielle Stellen, sondern treffen bewusst und beabsichtigt Unbeteiligte. Dieses Szenario wird als repräsentative Form einer politischen Eskalation herhalten dürfen und lässt dabei zwei wesentliche Eckpunkte von Eskalationen in prägnanter Weise zutage treten: Zum einen kann keine Seite geltend machen, ihre Aktionen hätten eine *objektive Rechtfertigung*, auch wenn dieser Anspruch regelmäßig erhoben wird, zum anderen zeigt sich bei genauerem Hinsehen, dass es wohl gerade das Verfehlen dieser Rechtfertigung ist, welche die *subjektive Dynamik* des Geschehens ausmacht.

(2) Die skizzierten Aktivitäten lassen sich nicht ernsthaft als Formen von *Prävention* begründen. Zwar mag diese Logik mitunter zu ihrer Rechtfertigung bemüht werden. Insbesondere die staatlichen Aktionen könnten als, wenngleich extreme, so doch unter den gegebenen Umständen legitime *Schutzmaßnahmen*

dargestellt werden, die über das Instrument der Abschreckung die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen sollen: Kausal betrachtet sollen sie einschüchternde Wirkung auf potentielle Attentäter entfalten, indem diese um ihre Familien fürchten und so von ihrem Vorhaben abgebracht werden. Interaktiv gedeutet sollen sie die andere Seite zum Einlenken bewegen, indem die indirekte Schädigung der eigenen Angehörigen als zu hoher Preis erschiene und geplante Anschläge daher keine vernünftige Option innerhalb der eigenen Präferenzstruktur mehr darstellten.

Tatsächlich sind derartige Begründungen aber höchst unglaubwürdig: Alle Erfahrung zeigt, dass Maßnahmen der beschriebenen Art die andere Seite kaum je von ihren Vorsätzen abbringen. Im Gegenteil, solange die andere Partei nicht völlig vernichtet wird, findet sie sich durch solche Aktionen in aller Regel nur zu umso heftigeren Gegenreaktionen provoziert. Diese notwendig *negativen Effekte* widersprechen jeder Legitimation als Präventionsmaßnahmen, die als solche einer Beendigung des Konflikts zu dienen hätten. Dabei liegen diese negativen Effekte dermaßen deutlich auf der Hand, dass ihre Leugnung kaum als Irrtum oder Fehlkalkulation, sondern letztlich nur als Unaufrichtigkeit oder allenfalls als Selbstbetrug zu werten sein dürfte: Jedem Beteiligten, so die hier vertretene These, *ist eigentlich klar*, dass er mit seiner Aktion keine weitere Gewalt der anderen Seite verhindern kann, und diese Verhinderung ist auch gar nicht sein Ziel. Daher finden jene Maßnahmen nicht nur in objektiv-normativer Hinsicht keine präventive Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung entspricht tatsächlich auch nicht der subjektiv-motivationalen Struktur der Beteiligten, wie sehr sie dies auch zuweilen gegenüber anderen oder sogar gegenüber sich selbst beteuern mögen.<sup>16</sup>

Ein paralleles Problem stellt sich bei der zweiten möglichen Begründung der skizzierten Eskalationsschritte, nämlich als Formen der *Retribution*. Zunächst scheint eine solche retributive Deutung, gerade wenn eine präventive Rechtfertigung scheitert, vergleichsweise nahezuliegen. Nicht zuletzt die terroristischen Aktivitäten werden mitunter, statt als ernsthafte Versuche der Verhinderung künftiger staatlicher Gewalt, als gezielte *Vergeltungsschläge* dargestellt: Als unumgängliche Replik auf das staatliche Unrecht sollen sie den Charakter einer Strafsanktion tragen, die nicht künftiges Unrecht verhindern, sondern auf vergangenes Unrecht antworten will. Als angemessene Heimzahlung für die verübten Verbrechen besteht ihr Ziel angeblich nicht darin, den Gegner von künftigen Untaten abzuhalten, sondern allein darin, ihn für seine vergangenen Untaten büßen zu lassen.

Auch diese Rechtfertigung ist indessen nicht haltbar: Zwar sollte die Logik der Vergeltung keineswegs vorschnell als atavistischer Reflex abgetan werden, der einem modernen Strafverständnis notwendig zuwiderliefe, welches seinerseits allein auf Erziehung und Abschreckung gegründet wäre. Es spricht Eines dafür, dass zumindest schwere Vergehen nicht ungesühnt hingenommen werden dürfen und eine retributive Replik auf sie auch dann angezeigt ist, wenn keine präventiven Effekte zu erwarten sind. Aber die skizzierten Maßnahmen laufen dieser Logik in schärfster Form zuwider, indem sie *Unschuldige treffen*, während sich Vergeltung selbstverständlich nur gegen Übeltäter richten darf. Dass es in den geschilderten Szenarien üblich ist, die jeweiligen Opfer mit geeigneten Konstruktionen in Sippenhaft zu nehmen, ist dabei ein ebenso durchschaubares wie oberflächliches Manöver: Jeder Teilnehmer an den fraglichen Eskalationsschritten, so wird hier dafürgehalten, *weiß ganz genau*, dass er mit seinem Tun Unschuldige trifft, und dieser Effekt entspricht auch genau seiner Absicht. Folglich ist sein Handeln nicht nur in objektiv-normativer Perspektive unvereinbar mit einem retributiven Vorsatz. Vielmehr stimmt dieser Vorsatz auch nicht mit seiner subjektiv-motivationalen Disposition überein, wie sehr er die entsprechende Rhetorik auch nach außen oder nach innen bemühen mag.<sup>17</sup>

16 Ebenso bedenklich ist natürlich, dass die beschriebenen Eskalationsschritte Unschuldige treffen. Dies ist allerdings kein Aspekt, der gegen die Einstufung als Prävention spräche: Prävention kann sich, sowohl im Modus der *Spezialprävention* als auch im Modus der *Generalprävention*, durchaus gegen Unschuldige richten, etwa in Form von Überwachungsmaßnahmen oder von Zugangssperren. Dass die skizzierten Aktionen diesbezüglich bei Weitem über das Maß des Erlaubten hinausgehen dürften, mag eine verfehlt *relative Abwägung* von solcher Prävention, nicht aber eine falsche *kategoriale Einstufung als Prävention* anzeigen.

17 Gewiss ist zudem problematisch, dass derartige Eskalationsschritte negative Effekte haben. Dieser Gesichtspunkt ist indessen irrelevant, wenn es um die Deutung als Retribution geht: Retribution zielt auf Sühne für das *Geschehene*, nicht auf Beeinflussung des *Kommenden*. Allenfalls mag sie ein gewisses Interesse an Schuldeinsicht und Reue auf Seiten des Täters nehmen, insbesondere wenn neben dem Aspekt der *Vergeltung* auch der Gedanke der *Vergebung* eingebunden wird, aber diese Komponente ist nicht unerlässlich für Retribution, die sich ohne Weiteres auch gegen Uneinsichtige richten kann.

(3) Unter die Überschrift der Gerechtigkeit wird man die skizzierten Eskalationsschritte folglich kaum bringen können, wie sehr die Beteiligten diesen Titel auch beanspruchen mögen. Weder als Präventionsmaßnahmen noch als Retributionsversuche lassen sich ihre Aktionen glaubhaft vertreten, in objektiv-normativer Hinsicht ebenso wenig wie in subjektiv-motivationaler Hinsicht.<sup>18</sup> Indessen ist ihr Rekurs auf die Gerechtigkeit auch nicht völlig leer, als bloßes Verfehlen trotz anderslautender Rhetorik. Vielmehr greifen sie den Gedanken der Gerechtigkeit in einer besonderen negativen Form auf, indem sie ihn zum einen zugrunde legen, in der nachdrücklichen Überzeugung erlittenen Unrechts, und ihn zum anderen pervertieren, in einem hieraus genährten Bedürfnis nach neuem Unrecht.<sup>19</sup>

Der Eskalierende in dem skizzierten Szenario ist zutiefst geprägt durch die Erfahrung *fremden Unrechts*. Diese Erfahrung mag real oder unreal sein, Letzteres vor allem wenn sie auf fehlerhafter Information oder unangemessener Interpretation beruht. In jedem Fall aber handelt es sich um eine *markante Erfahrung*, von deren Realität und Qualität zumindest der Betroffene selbst zutiefst überzeugt ist. Überdies ist sie in ihrem Geschehensein so eindrücklich, dass sie den Blick des Eskalierenden nicht in die *Zukunft* richtet, sondern in der *Vergangenheit* festhält. Der Eskalierende ist nicht von der Frage möglicher künftiger Wiederholung bewegt, sondern ganz auf das Erlebnis eines unerhörten vergangenen Ereignisses fokussiert. Schon deshalb nimmt er kein originäres Interesse an Prävention, also der Verhinderung künftiger Übergriffe, sondern scheint zunächst eher dem leitenden Gedanken der Retribution zu folgen, die ebenfalls durch den Fokus auf das vergangene Geschehen bestimmt ist. Auf den ersten Blick ist er sogar wesentlich vom Konzept der Vergeltung beherrscht: Vollständige Heimzahlung, *lückenlose Vergeltung* ohne anteilige Vergebung, scheint sein maßgeblicher Vorsatz zu sein.

Nun wähnt der Eskalierende in dem skizzierten Szenario aber die eigene Partei *als Unschuldige* getroffen. Auch diese Wahrnehmung mag unberechtigt oder berechtigt sein, Letzteres etwa wenn die andere Seite in der Tat als Erste zugeschlagen hat, oder aber wenn unbeteiligte Angehörige oder ahnungslose Zivilisten Ziel des Angriffs waren. Damit steht er jedoch vor dem Problem, dass er die gewünschte vollständige Heimzahlung nur erringen kann, wenn er die andere Partei ebenfalls *als Unschuldige* trifft. Den Aggressor selbst zu verfolgen, zu schädigen, zu töten, kann hierzu augenscheinlich nicht genügen, da dieser ja seinerseits schuldig *ist* und folglich nicht mehr *derart* getroffen werden kann, wie man die eigene Partei im vorangehenden Unrecht getroffen sieht. Der offenbar einzige Ausweg besteht darin, nun wiederum seine unschuldigen Angehörigen oder Zivilisten heimzusuchen. Auf diesem Weg lässt er sich in gleicher Weise treffen, wie man selbst von ihm getroffen wurde. Ein solcher Vorsatz überschreitet indessen den Rahmen aller Retribution, auch wenn er seiner ursprünglichen Richtung nach von ihr seinen Ausgang genommen zu haben scheint: Die Schädigung Unschuldiger ist nicht mit dem Gedanken der Vergeltung zu vereinbaren, welcher allemal im Bereich der Gerechtigkeit verbleibt, sondern lässt jegliche Gerechtigkeit hinter sich, um *eigenes Unrecht* zu begehen.

Nach Auffassung der vorliegenden Arbeit ist es dieses Muster, dem die Beteiligten von Eskalationen im Wesentlichen folgen: Dass in Eskalationen geschehenes Unrecht mit neuem Unrecht beantwortet wird, dürfte dabei wenig kontrovers sein. Hier wird indessen dafürgehalten, dass dieser Befund keine nachträgliche moralische Bewertung eines unabhängigen psychosozialen Kausalgeschehens darstellt. Vielmehr wird umgekehrt behauptet, dass dieses normative Verhältnis die eigentliche Bezugsstruktur bildet, welche allen psychosozialen Geschehnissen unterliegt und ihnen ihre verhängnisvolle Dynamik verleiht.

18 Gerade in diesem Zusammenhang scheinen empirisch verankerte Untersuchungen zuweilen wesentliche Interpretationsfehler zu begehen: Zwar erkennen sie den moralischen Horizont eskalierenden Verhaltens gelegentlich an, erläutern diesen aber zu unbedarft im Vokabular von Prävention und Retribution. Selbst wo sie den spezifischen Rachecharakter von Eskalationen bemerken, grenzen sie diesen nicht klar von jenen beiden Gerechtigkeitsgestalten der Verhinderung bzw. der Vergeltung ab (vgl. Kim 2005, 145 f.).

19 Auch an dieser Stelle neigen faktisch orientierte Darstellungen mitunter zu verkürzten Deutungen: Zwar identifizieren sie manchmal das Erlebnis fremden Unrechts als wesentliche Komponente von Eskalationen, vernachlässigen aber das Bedürfnis nach eigenem Unrecht als Folge dieser Erfahrung. Sie machen die Wiederherstellung von Selbstachtung als zentrales Motiv eskalierenden Verhaltens aus, übersehen aber den Übergriff auf Unschuldige als charakteristische Intention (vgl. Kim 2005, 141–145).



Immerhin ergibt sich auf dieser Grundlage bereits eine Deutungsoption für die beiden oben erwähnten Paradoxien, die mit Eskalationen typischerweise einhergehen: Dass erstens der eigene Schlag den Gegner von weiteren Maßnahmen abhalten zu sollen scheint, in Wirklichkeit aber stets neue Gegenschläge der anderen Seite provoziert, liegt in dieser normativen Perspektive schlichtweg daran, dass Eskalation zwar an der Oberfläche die präventive Logik der Verhinderung zitieren mag, ihr in Wahrheit jedoch schon vom Ansatz her zuwiderläuft. Dass zweitens der eigene Schlag von einem Grundbestreben nach Gleichheit geleitet sein mag, tatsächlich aber sofort einen neuen Überschuss an Unabgegoltenem erzeugt, erklärt sich in dieser normativen Hinsicht gerade daraus, dass Eskalation zwar der Tendenz nach dem retributiven Konzept der Vergeltung nähersteht, es aber ebenfalls in wesentlicher Hinsicht verfehlt. Diese Zusammenhänge sind in den folgenden Abschnitten zu vertiefen.

#### 4 Logik der Rache

(1) Im Gegensatz zu jeder Strafe, sei sie präventiv zur Verhinderung künftigen Unrechts oder retributiv zur Vergeltung vergangenen Unrechts angelegt, wurzelt Eskalation in der Beantwortung fremden Unrechts durch eigenes Unrecht. Wie sehr in eskalierenden Konflikten daher auch das Vokabular der Gerechtigkeit bemüht werden mag, zum einen in der womöglich korrekten Auffassung fremder Aktionen als Unrecht, zum anderen in der definitiv verkehrten Präsentation eigenen Unrechts als Strafmaßnahme, der Rahmen der Gerechtigkeit wird in ihnen regelmäßig überschritten. Stattdessen wird die Logik der *Rache* befolgt. Denn es ist gerade konstitutiv für Rache, zwar einerseits im Gestus der Gerechtigkeit aufzutreten und deren Perspektiven dem äußeren Anschein nach zu übernehmen, andererseits aber sowohl im objektiven Tun als auch der subjektiven Intention nach die Grenzen jeder Gerechtigkeit zu sprengen.

Der Rächende ist ernsthaft von der Existenz des fremden Unrechts überzeugt, und dies möglicherweise begründet. Er mag auch die eigenen Maßnahmen zuweilen als Prävention oder als Retribution etikettieren, und dies vielleicht sogar mit äußerem Erfolg und innerer Überzeugung. Tatsächlich aber fallen seine objektiven Handlungen und auch seine subjektiven Gesinnungen aus jedem Konzept der Gerechtigkeit und damit auch aus jedem Begriff von Strafe heraus. Denn er *verübt* eigenes Unrecht, was niemals Bestandteil von Gerechtigkeit oder Strafe sein kann, und er *bedarf* dieses eigenen Unrechts auch, weil er nur so seinen Zorn über das fremde Unrecht stillen kann.<sup>20</sup>

Sicherlich *sieht* er das Unrecht nur in den Aktionen *der gegnerischen Partei*, etwa in deren erstem Schlag oder in deren Tötung von Angehörigen oder Zivilisten. Aber tatsächlich *braucht* er ein entsprechendes Unrecht nun auch seinerseits, wie sehr er dies auch nach außen und vor sich selbst verstellen mag, weil er nur mit seiner Verübung das fremde Unrecht *in gleicher Weise* beantworten kann. Der Kern der Eskalation ist ein objektiv zutiefst verfehelter und subjektiv nur halb bewusster Glaube, man habe durch das fremde Unrecht einen Anspruch auf eigenes Unrecht erworben. Indem dieses als Heimzahlung intendiert ist, soll es die andere Partei zu spüren bekommen, und indem es deren Unrecht beantworten soll, muss es selbst ein Unrecht sein.

Dieser Prozess kennt per se kein Ende, weil auch das neue Unrecht nach entsprechender Entgegnung verlangt. Zwar wurde es selbst als Replik auf das vergangene Unrecht verübt, aber diese Replik fiel eben vollständig aus. Somit steht es nun seinerseits als etwas Ungerechtfertigtes im Raum, das erneut nach Antwort verlangt. Nicht zuletzt hierin liegt der Unterschied zur Prävention, die nachfolgendes Unrecht ausdrücklich *verhindern* und nicht provozieren soll, und ebenso zur Retribution, die vergangenes Unrecht *beschließen* und keineswegs perpetuieren will.<sup>21</sup>

20 Agamben unterstellt diese Rachefigur jeglicher Rechtsordnung: Ihm zufolge liegt der Sinn jeder juristischen Replik in der „Wiederholung derselben Handlung“, nicht in der „Sanktion einer Überschreitung“ (Agamben 1995, 36 f.). Es braucht hier nicht erwogen zu werden, inwieweit diese Behauptung gerechtfertigt ist und entsprechend das Rachemotiv auch im offiziellen Strafvollzug *de facto* stets wirksam ist. Es genügt festzuhalten, dass Gerechtigkeit bzw. Strafe, im präventiven wie im retributiven Verständnis, *de iure* von der Rache klar unterschieden ist und dass Letztere das Wesen der Eskalation ausmacht.

21 Hegel sieht genau hierin die entscheidende Differenz zwischen Rache und Strafe: Während erstere als Tat des besonderen Willens immer nur „eine neue Verletzung“ darstellt und somit in den Modus der Wiederholung verfällt, qualifiziert sich letztere als Ausdruck des allgemeinen Willens und entgeht daher als wahre Aufhebung des Verbrechens jenem „Progreß ins

(2) Diese Zusammenhänge lassen sich an dem Diktum „Wie du mir, so ich dir“ eindrücklich nachzeichnen. Jener Spruch dürfte die typische Haltung von Teilnehmern einer Eskalation korrekt wiedergeben. Zugleich bildet sich in ihm die skizzierte Unabschließbarkeit der Rachelogik deutlich ab. Denn die scheinbare Gleichheit, auf welche der Spruch abzielen scheint, ist ihrer Natur nach nicht erreichbar.<sup>22</sup>

Wenn man nämlich dem anderen in rein *faktischer* Hinsicht antut, was er selbst einem angetan hat, so trifft man ihn eben nicht in *moralischem* Sinne so, wie man selbst von ihm getroffen wurde. Schließlich war man selbst unschuldig, insoweit man seinem vorangehenden Unrecht ausgesetzt war. Er aber ist nun schuldig, indem er diese ungerechte Tat begangen hat. Eine bloße Entgegnung mit einer gleich harten Maßnahme könnte daher niemals erreichen, dass man den anderen tatsächlich *so* heimsucht, *wie* man selbst von ihm heimgesucht wurde.

Die einfachste Option, dieses Missverhältnis zu korrigieren, liegt wohl darin, dem anderen seine Untat wesentlich *härter* heimzuzahlen: Sein Unrecht, das einem Unschuldigen galt, muss eben mit *einem deutlich heftigeren Gegenschlag* beantwortet werden, wenn dieser ihn nun unvermeidlich als Schuldigen trifft. Hierdurch kann man das gewünschte neue Unrecht erzeugen, um das vergangene Unrecht wirklich in moralisch *gleicher* Weise zu beantworten: Gewissermaßen kann man den Täter doch als Unschuldigen treffen, indem man ihn *über das gerechte Maß* hinaus straft.

Diese erste Reaktionsmöglichkeit, bei der die entstandene Imbalance durch ein gezieltes Übermaß ausgeglichen werden soll, läuft auf eine Eskalation im verbreiteten Wortsinne hinaus, als stufenweise *Verschärfung* von gegenseitigen Schlägen, wie sie nicht zuletzt im persönlichen Bereich begegnet: Ich kann dir nur *so* tun, wie du zuvor mir getan hast, indem ich dir *mehr* tue, als du mir getan hast. Erkennbar hat man es noch mit einem *Derivat der Retribution* zu tun: Die Strafe wird am Täter verübt, also *qualitativ* an der richtigen Person, allerdings *quantitativ* in so überzogenem Maße, dass sich ein neues Unrecht ergibt.<sup>23</sup>

Bereits diese Vorgehensweise ist aus sich selbst heraus nicht abschließbar: Indem der Täter über das gerechte Maß hinaus getroffen wird, begeht man ein erneutes Unrecht an ihm. Dieses wird er seinerseits mit einem noch heftigeren Gegenschlag beantworten, sofern er derselben Logik folgt. Ausgehend etwa von einem Moment, in dem die gegnerische Seite tatsächlich als Erste zugeschlagen und damit die eigene Seite als Unschuldige getroffen hat, pflanzt sich dieses initiale Unrecht fort. Es beschwört ein neuerliches Unrecht herauf, indem man den Gegner durch merkliche Übersteigerung der ihm geltenden Maßnahme seinerseits als Unschuldigen zu treffen sucht, und dieser Akt fordert gemäß der gleichen Überlegung wiederum eine noch heftigere Gegenreaktion der anderen Seite heraus.

Es gibt indessen eine weitere Option, wie man die gegnerische Partei als Unschuldige treffen kann, neben der *quantitativen* Weise durch gezieltes Überschreiten: Diese besteht darin, als Ziel der eigenen Gegenmaßnahme nicht den schuldigen Täter selbst, sondern *seine unschuldigen Angehörigen* zu wählen. Statt das Maß zu überziehen, wechselt man die Person, statt das Unrecht in exzessiver Übertreibung zu suchen, erzeugt man es durch *qualitative* Vertauschung: Man trifft immer noch die andere Partei, aber

Unendliche“ (Hegel 1986b[1821], § 102). Dies gilt zunächst für den präventiven Strafgedanken, für den das Übel der Strafe nicht Zweck, sondern allein Mittel ist, um den Täter selbst oder Dritte von weiteren Vergehen *abzuhalten*. Es gilt aber ebenso für die retributive Strafkonzption, der zufolge mit dem Verbrechen etwas Offenes, Unabgeholtenes, Klaffendes entstanden ist, das beantwortet werden muss, um hierdurch das entstandene Unrecht zu *annullieren*.

22 Die spieltheoretische Strategie „Tit for Tat“, die in der Analyse des Gefangenendilemmas eine wichtige Rolle spielt, teilt zwar den Namen und einige formale Eigenschaften mit dem Grundsatz „Wie du mir, so ich dir“. In der theoretischen Verortung und im Gehalt unterscheidet sie sich aber wesentlich von ihm: Insbesondere ist im rationalen Setting der Spieltheorie, bei der es allein um die Maximierung eigenen Gewinns geht, kein Raum für eine moralische Aufheizung durch die Erfahrung fremden Unrechts. Ebenso wenig kann eigenes Unrecht begangen werden, indem man Schläge über Gebühr verschärft oder auf Unschuldige ausdehnt. Wenn man hier von „Eskalation“ sprechen wollte, dann allenfalls in dem Sinne, dass es zu einer dauernden Defektion zweier Spielpartner kommen kann, die sich wechselseitig für die jeweils vorangehende Defektion „bestrafen“. Eine uferlose Ausweitung des Konflikts, aufgrund moralischer Vorwürfe und unter unmoralischer Rache, ist jedoch in diesem konzeptuellen Rahmen weder vorgesehen noch abbildbar (vgl. Axelrod 1984).

23 Auch Prävention und Retribution können den Täter durchaus härter heimsuchen, als er *selbst* agiert hat (und ebenso wohl weniger hart). Der Schritt zur Eskalation ist erst eingeleitet, wenn man ihn über das Maß hinaus trifft, das im Sinne von Verhinderung oder Vergeltung *gerecht* wäre (wie immer sich dies auch genauer bestimmen mag).

nun *deren unbeteiligte Mitglieder*, um sich auf diese Weise sehr wohl an der gegnerischen Seite zu rächen, aber in deren unschuldigen Gliedern das gewünschte eigene Unrecht zu verüben.

Diese zweite Reaktionsmöglichkeit, die das Unrecht statt im überzogenen Ausmaß im verfehlten Objekt sucht, führt zu Eskalationen einer radikaleren Form, nämlich als gezielte Heimsuchung von *Unschuldigen*, wie sie insbesondere im politischen Sektor verbreitet ist: Ich kann dir nur *so* tun, wie du zuvor mir getan hast, indem ich nicht dir *selbst*, sondern deinen Leuten tue, wie du zuvor mir getan hast, bzw. meinen Leuten. Diese Logik zieht die endgültige *Abkehr von aller Retribution* nach sich: Man trifft zwar das *gegnerische Kollektiv*, aber *unschuldige Individuen*, und dieses Vorgehen ist durch keinen Begriff von Strafe oder Vergeltung abgedeckt.<sup>24</sup>

Auch auf diese Weise hat man eigenes Unrecht begangen, um das fremde Unrecht heimzuzahlen, und auch dieses Schema kennt aus sich selbst heraus keinen Abschluss: Altes und neues Unrecht, nun in ihrem jeweiligen Übergriff auf Unschuldige, neutralisieren sich nicht, sondern reproduzieren sich. Zwar mögen die faktische Illusion einer Beendigung und die moralische Täuschung einer Aufhebung gelegentlich wirksam sein, wenn eine Seite sich zum nächsten Eskalationsschritt entschließt. Aber tatsächlich ist der Gedanke völlig hinfällig, das Unrecht an einem Unschuldigen könne durch erneutes Unrecht an einem weiteren Unschuldigen getilgt werden. Und dieser normative Zusammenhang prägt sich in den empirischen Geschehnissen nur allzu deutlich aus, indem die Eskalation entlang dieses logischen Pfades unaufhaltsam weiterschreitet, über jeden vorgeblich letzten Schlag hinaus.

(3) Das religiöse Diktum „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ lässt jene instabile Logik einer vorgeblichen Gleichheit ebenfalls erkennen. In der üblichen Interpretation gilt diese Wendung zwar gemeinhin als Ausdruck einer primitiven Strafgerechtigkeit, bei der ohne tiefere Begründung ein exaktes Gleichmaß von Vergehen und Sanktion gefordert wird. Subtilere Deutungen sehen in ihr einen Versuch, Eskalationen durch bewusste Setzung einer Obergrenze von legitimen Gegenschlägen einzudämmen. Tatsächlich dürfte der Spruch aber, jedenfalls sofern er als unmittelbare Maxime eigenen Handelns herangezogen wird, weder einen nachvollziehbaren Strafgrundsatz noch eine glaubhafte Eskalationsbegrenzung abgeben, sondern wiederum über das scheinbar gerechte Maß und die angeblich gesetzte Grenze permanent hinausdrängen.<sup>25</sup>

Der Spruch bewegt sich anscheinend auf einer rein *faktischen* Ebene. Anders als „Wie du mir, so ich dir“ enthält er nicht einmal ein „so“ und ein „wie“, an das sich Überlegungen zur *moralischen* Stellung der beiden Konfliktparteien knüpfen könnten, sondern schreibt unmittelbar vor, „Auge um Auge“ und „Zahn um Zahn“ aufzurechnen. Das ändert indessen nichts daran, dass auch diese Vorschrift eine *gerechtfertigte* Balance zum Ausdruck bringen will. Und diese Balance will sich nicht *einstellen*, gleich ob man die fragliche Aufrechnung als Maßstab für gerechte Strafe oder als Begrenzung drohender Eskalation auffassen wollte.

Als Grundsatz der *präventiven* Gerechtigkeit dürfte die Heimzahlung in gleichem Umfang erkennbar sinnlos sein: Man wird kaum je einen adäquaten oder auch vollständigen Schutz vor Verbrechen erzielen,

24 Prävention kann sich zwar gegen Unschuldige richten, aber nur in sehr begrenztem Umfang, und zudem *niemals* gemäß dem Motto „Wie du mir, so ich dir“ (weil dieses Motto ohnehin keinen präventiven Sinngehalt vermittelt). Retribution hingegen richtet sich nur gegen Schuldige, wie scharf ihre Maßnahmen auch ausfallen mögen, und folglich eben *auch* nicht nach der Maßgabe „Wie du mir, so ich dir“ (obwohl diese Maßgabe oberflächlich nach einer retributiven Logik klingen mag).

25 Im Folgenden wird der Spruch mithin als direktes Prinzip menschlichen Handelns analysiert. Dies lässt unbenommen, dass sich ihm aus unterschiedlichen theologischen Perspektiven stark abweichende Botschaften abgewinnen lassen: In der klassisch-christlichen Deutung wird er bekanntlich als Aufforderung zu einer mechanischen Vergeltung gelesen, welche die jüdische Vorstellung von Gerechtigkeit beherrscht habe und der es am jesuanischen Gebot der Vergebung gemangelt habe. In historisch-kritischen Interpretationen wird demgegenüber seine für das soziale Gefüge maßgebliche Funktion hervorgehoben, einer unkontrollierten Ausweitung von Blutfehden durch die Festsetzung von Obergrenzen legitimer Gegenschläge vorzubeugen. In einigen exegetischen Traditionslinien liest man die paarweisen Auflistungen allein als metaphorische Ausdrücke dafür, dass finanzielle Ersatzleistungen zu erbringen sind, die in ihrer Höhe dem jeweiligen Schaden zu entsprechen hätten. Andere Zugänge nehmen die geforderten Ahndungen zwar durchaus wörtlich, aber nicht als Maßstäbe menschlichen Handelns, sondern allein als Ausmalungen göttlicher Gerechtigkeit (vgl. Beinbauer-Köhler et al. 2005; Schwienhorst-Schönberger 2006).

indem man diese schlichtweg mit gleich tiefgreifenden Sanktionen belegt. Weder als Spezialprävention noch als Generalprävention, weder als Erziehungsmaßnahme noch als Abschreckungsinstrument wäre ein solches Vorgehen erfolversprechend: Teilweise wäre es unnötig hart und könnte sogar zu weiterer Brutalisierung auf Täterseite führen, etwa bei Kapitalverbrechen, teilweise wäre es allzu milde und könnte dadurch kaum zur Verhinderung künftiger Vergehen beitragen, etwa bei Eigentumsdelikten.<sup>26</sup>

Als Prinzip der *retributiven* Gerechtigkeit bleibt die Maßgabe gleicher Entgegnung indessen ähnlich willkürlich: Zwar scheint die Formel im Gedankenkreis der Vergeltung beheimatet zu sein. Aber auch hier tut sich bei genauerem Hinsehen eine Kluft auf: Tatsächlich gibt es kaum einen überzeugenden Grund, weshalb eine Vergeltung dem Vergehen in Art und Umfang stets zu gleichen habe, insbesondere wenn man bedenkt, dass Retribution ihrer Natur nach nicht nur den Pol der Vergeltung, sondern auch den Aspekt der Vergebung enthält und in diesem Spektrum ihre angemessene Replik auf das vergangene Vergehen bestimmen muss.<sup>27</sup>

Bereits in den vorangehenden Abschnitten wurde argumentiert, dass die eskalierende Dynamik sowohl der präventiven als auch der retributiven Gerechtigkeit zuwiderläuft. Der gleiche Widerspruch ergibt sich nun auch für die Formel „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Es bleibt zu zeigen, dass diese Formel ebenso wenig jene Funktion ausüben kann, die ihr oft zugeschrieben wird, nämlich Eskalationen zu begrenzen, indem sie die Rache auf ein Gleichmaß beschränkt. Dies liegt daran, dass jenes Gleichmaß, welches in der Formel zum Ausdruck zu kommen scheint, illusionär ist. Es bezeichnet keine abgeschlossene Einheit, in die das erste Vergehen und die zugehörige Reaktion miteinander treten könnten, so dass der Konflikt damit beendet wäre. Vielmehr eröffnet es eine unendliche Wiederholung, in der ein Vergehen stets ein neues Vergehen nach sich zieht, womit die Eskalation auf Dauer gestellt wird.

Das Gleichmaß nämlich, welches der Spruch „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ formuliert, kann sich nicht auf die rein äußerliche Abmessung von Übeln beschränken: Dafür trägt der Spruch zu eindeutig metaphorischen Charakter (selbst zu seiner Entstehungszeit lag sein primärer Anwendungsbereich sicherlich nicht in ausgeschlagenen Augen und Zähnen), und dafür ist sein Weisungspotential zu prägnant in eine wertende Praxis eingebunden (er hat die zu regelnden Vorfälle sicherlich niemals als bloß physische Geschehnisse aufgegriffen, sondern als moralische Verfehlungen mit entsprechend normativem Aufarbeitungsbedarf). Folglich geht es auch bei diesem Spruch, trotz seines scheinbar faktischen Automatismus, um eine zutiefst moralische Wahrnehmung. In moralischen Zusammenhängen aber erzeugt das Gleichmaß, das der Spruch in seiner schlichten Botschaft verkündet, einen unvermeidlichen Überschuss: Denn wo ein Unrecht geschehen ist (und nichts anderes verbirgt sich hinter dem „Auge“ oder dem „Zahn“), da läuft die geforderte Gleichheit des Spruches auf ein weiteres Unrecht hinaus, und wo dieses neue Unrecht geschieht (indem wieder ein „Auge“ oder ein „Zahn“ eingefordert wird), da entsteht statt des angezielten Gleichgewichts ein notwendiges Übermaß. Zwei Unrechte neutralisieren sich nicht, sondern addieren sich, und wie sehr der Spruch daher auf den ersten Blick geeignet erscheinen mag, Eskalationen zu unterbinden, so sehr gibt er die Brüchigkeit der Gleichheitslogik zu erkennen, die tatsächlich auf eine Eskalation hinausläuft.

Eskalation ist auf Dauer angelegt. Sie folgt dem Konzept der Rache, die vergangenes Unrecht in gleicher Weise heimzahlt, also neues Unrecht begeht und damit eine ebensolche Replik herausfordert. Das erneute Unrecht, zu dem sie drängt, kann weder das vorangehende Unrecht beschließen noch das nachfolgende Unrecht aufhalten. Vielmehr fügt sich das neue Unrecht dem alten Unrecht hinzu und bringt das Bedürfnis nach weiterem Unrecht hervor.

Indem die Teilnehmer dieser normativen Struktur folgen, bildet sich das empirische Phänomen einer Eskalation heraus. Insbesondere der faktische Fortsetzungscharakter von Eskalationen dürfte seinen

26 Ähnlich hebt Bentham in seiner präventiven Straftheorie hervor, dass der „*value of the punishment*“ nicht hinter den „*profit of the offence*“ zurückfallen dürfe, wobei bereits diese psychologische Mindestbalance von Strafbelastung und Vergehensvorteil keine mechanische Gleichheit von Sanktion und Delikt nahelegt und zudem weiterer Anpassungen aufgrund von Parametern wie Strafwahrscheinlichkeit oder Wiederholungsgefahr bedarf (Bentham 1988[1823], Chap. XIV, §§ VIII; XVI–XXVIII).

27 Entsprechend äußert sich Hegel in seiner retributiven Straftheorie skeptisch dagegen, eine quasi numerische „*Gleichheit*“ als tatsächlich angemessene Umsetzung von „*Wiedervergeltung*“ anzusehen (Hegel 1986b[1821], §101).

wesentlichen Grund in der erkennbaren Unabschließbarkeit jener Rachelogik haben. Dies stellt nicht in Abrede, dass es unabhängige empirische Faktoren geben mag, welche das Voranschreiten oder auch den Rückgang einer Eskalation begünstigen können. Ihr eigentlicher Antrieb aber ist eine normative Verstrickung, die sich am Leben erhält, indem sie sich des Vokabulars der Gerechtigkeit bedient und doch alle Vorgaben der Gerechtigkeit verfehlt.

## 5 Verwirklichung der Eskalation

(1) Die Überzeugung, selbst das Opfer fremden Unrechts zu sein, ist der wesentliche Motor einer Eskalation, indem sie das Bedürfnis nach eigenem Unrecht erzeugt. Der Gegenschlag mag durch ein oberflächliches Gefühl der Berechtigung, durch eine äußerliche Rhetorik der präventiven oder retributiven Strafe bemäntelt werden. Sein Status als Unrecht ist aber objektiv unleugbar. Und auch subjektiv dürfte es letztlich dieser Unrechtscharakter sein, der den Eskalierenden antreibt.

Es ist vor diesem Hintergrund kaum überraschend, dass sich gerade in den großen Völkerverbrechen der Weltgeschichte die Vorstellung, zuvor fremdes Unrecht erfahren zu haben, oftmals als wesentliche Grundüberzeugung auf der Täterseite abzeichnet. Diese Vorstellung mag berechtigt oder unberechtigt sein, aber sie bildet eine maßgebliche Komponente des jeweiligen kollektiven Selbstbildes.<sup>28</sup> Sie mag gezielt durch Suggestion und Propaganda genährt werden, aber gerade dies geschieht mit bewusstem Blick auf ihre zuverlässige Wirksamkeit.

Das Selbstbild als Opfer prägt Deutschland in den 1920er und 1930er Jahren, um sich dann in den Verbrechen des Dritten Reichs und den Untaten des Zweiten Weltkriegs zu entladen, und es hat sich angesichts der historischen Erfahrung verheerender Invasionen tief in das russische Selbstverständnis eingegraben, um von dort aus die brachiale Expansion des sowjetischen Imperiums anzutreiben. Es wurde durch die Konfliktparteien im zerfallenden Jugoslawien beschworen, um so den Weg zu den Verbrechen während des Bürgerkriegs zu ebneten, und es wurde im Vorlauf des ruandischen Völkermords angeheizt, um sich dann in den Gräueln der Massaker von 1994 zu entladen.<sup>29</sup> Jeweils dient die Selbstdarstellung als Leidtragender vorangehender Übergriffe zur Rechtfertigung eigener Aggression, womit deutlich auf die Logik eines Eskalationsschritts eingeschwenkt wird.

Dieser Schritt mag zuweilen mit solcher Brutalität und Effektivität vollzogen werden, dass die Eskalation, zumindest zwischenzeitlich, zum faktischen Erliegen kommt. Seinem moralischen Wesen nach treibt er aber weiter, indem er der anderen Seite das Bewusstsein des Opferseins verschafft, welches seinerseits nach entsprechenden Gegenschlägen verlangt.

(2) Ohne Eskalation zu einem Wesen oder Prozess mit eigenen Intentionen und Willensbildungen zu übersteigern, lassen sich gewisse interaktive Erscheinungen in ihrem Zusammenhang am besten als direkte Ausprägungen jener normativen Logik begreifen, welche eine Eskalation ihrer Substanz nach ausmacht: Eskalation beruht auf einer eigentümlichen moralischen Verstrickung, und insoweit Individuen oder Kollektive dieser Verstrickung anheimfallen, verwirklichen sie deren Gestalt in ihren faktischen Verbindungen. Insbesondere die Unabschließbarkeit, die der moralischen Konstellation einer Eskalation innewohnt, findet auf diese Weise ihren Niederschlag in entsprechenden realen Arrangements: Eskalation ist mit ihrer Beantwortung von vergangenem Unrecht durch neues Unrecht auf Dauer gestellt, und diese Tendenz zur Dauerhaftigkeit realisiert sich in bestimmten psychosozialen Strukturen, welche ihrerseits zur Fortsetzung der Eskalation beitragen.

Die vielleicht offenkundigste Realisation dieser Dauerhaftigkeit liegt in der häufig zu beobachtenden Professionalisierung der Konfliktparteien:<sup>30</sup> Zwar ist es auf der staatlichen Seite eine normale und vertraute Erscheinung, dass Militär und Polizei feste Berufsgruppen bilden. Dies gründet in den konstitutiven Aufgaben einer politischen Gemeinschaft, funktionierende Aufsichtssysteme zu errichten und

28 Vgl. Kim 2005, 147–149.

29 Vgl. Kim 2005, 149.

30 Insbesondere hiermit einhergehende Erscheinungen der Ökonomisierung von Konflikten beschreibt eindrücklich Elwert (1999).

zu unterhalten, und muss daher keineswegs anzeigen, dass sich ein gegebener Konflikt verfestigt oder aufschaukelt. Sobald sich aber auch terroristische Gruppierungen als stabile Organisationen mit standardisierten Karrierewegen und konturierten Biographietypen herausbilden, sobald ihre Mitglieder für ein entsprechendes Engagement gezielte Ausbildungen erhalten und alternative Lebensentwürfe aufgeben, hat man es mit einem qualitativ anderen Phänomen zu tun. Hier entstehen dauerhafte Formationen, die auf konkrete Konfliktszenarien zugeschnitten sind, hier treten existenzielle Interessen auf, bestehende Eskalationsprozesse fortzuführen. Dabei ist die Herausbildung solcher Strukturen und Präferenzen keine zufällige Erscheinung, die dann ihrerseits als eigenständige Ursache für die Dauerhaftigkeit von Eskalationen angesehen werden könnte. Vielmehr kommt es gerade umgekehrt zu solcher Professionalisierung, weil Eskalation ihrer internen Logik nach auf Verstetigung ausgerichtet ist: Am Anfang steht die moralische Dynamik einer Fortsetzung von Unrecht. Erst indem diese Dynamik von Individuen und Kollektiven übernommen wird, verwirklicht sie sich in entsprechenden professionellen Strukturen. Und jene Strukturen wiederum tragen die Eskalation weiter, auch ohne dass Individuen oder Kollektive sich dieses Zusammenhangs bewusst sein müssten.

Analoges gilt für eine weitere wichtige Form der Verfestigung von Eskalationen, nämlich für Konstellationen, deren Sinn darin besteht, den Beteiligten Möglichkeiten zu alternativen Verhaltensweisen zu nehmen: Wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, unterscheiden sich Eskalationen, auch wenn sie oberflächlich an deren Rhetorik Anschluss suchen mögen, sowohl in objektiv-normativer als auch in subjektiv-motivationaler Hinsicht von den beiden Hauptformen der Strafgerechtigkeit, Prävention und Retribution. Die Fortpflanzung einer Eskalation wird daher erheblich begünstigt, wenn den Teilnehmern diese beiden Reaktionen überhaupt nicht zur Verfügung stehen: Wo weder die Verhinderung künftigen Unrechts möglich ist noch eine Vergeltung vergangenen Unrechts greifen kann, vermag sich die Logik der Rache, die Entgegnung mit eigenem Unrecht sehr viel leichter auszubreiten, als wenn sie sich gegen jene konkurrierenden Optionen durchsetzen müsste.

Vor allem zwei Konstellationen zwischen Konfliktparteien, die ohne Weiteres gleichzeitig auftreten können, sind geeignet, auf diese Weise eine Eskalation am Leben zu erhalten:<sup>31</sup> Erstens kann eine Partei eine solche Überlegenheit und Funktionalität erzielen, dass ihre Proponenten für den Gegenschlag unzugänglich werden. Auf staatlicher Seite etwa kann es sein, dass die eigentlich Verantwortlichen des Konfliktgeschehens, wie Politiker oder Militärs, für den Gegner unerreichbar sind und die Ausübenden der konkreten Maßnahmen, etwa Polizisten oder Soldaten, in ihrem Tun anonym bleiben. Zweitens kann eine Partei ihre Aktionen konsequent mit Selbstauslöschung verbinden, so dass wiederum die Ausführenden keiner Gegenmaßnahme mehr zugeführt werden können. Auf terroristischer Seite sind Selbstmordkommandos ein ebenso radikaler wie effektiver Weg, zumindest den unmittelbaren Täter dem strafenden Zugriff zu entziehen. Auf den ersten Blick mögen diese Erscheinungen einer jeweils eigenständigen Notwendigkeit oder auch einer wechselseitigen Bestärkung entspringen, die staatliche Übermacht der Aufgabe, ein lückenloses Monopol über alle gesellschaftliche Gewalt zu erringen, die terroristische Selbstvernichtung der Überzeugung, dass ein solch umfassender Machtapparat nur durch äußerste Opferbereitschaft getroffen werden kann. Auf einer tieferen Ebene erfüllen diese Konstellationen aber einen weiteren Zweck: Indem sie die wahren Akteure der jeweils eigenen Seite abschotten, werden Prävention und Retribution unmöglich. Indem sie allein noch die Unschuldigen zugänglich halten, wird Rache zur einzig greifbaren Option der anderen Seite. Freilich muss eine derartige Abschottung keineswegs lückenlos gelingen, aber die Tendenz zu ihr ist auf einen klaren Zielzustand ausgerichtet, dessen vollständige Erreichung nur eine beständige Eskalation erlaubt.

Wieder tut sich hier ein trügerisches Element der Eskalation auf: Gerade vollständige Überlegenheit oder suizidales Vorgehen mag zunächst die Illusion wecken, in ihrer Einseitigkeit bzw. in seiner Radikalität der Eskalation auf faktischer Ebene ein Ende setzen zu können. In Wahrheit dienen sie aber vor allem dazu, mit ihrer Entziehung der Täter die moralische Dynamik der Eskalation in Gang zu halten. Und wieder setzt sich diese moralische Dynamik regelmäßig auf der faktischen Ebene durch: Einseitige

31 Entsprechende Asymmetrien als Charakteristikum gerade moderner Konflikte skizziert Münkler (2002, 48–57; 187–198).

Machtanhäufung oder radikale Selbstopferung haben kaum jemals den vorgeblich angezielten Effekt, die andere Seite zum Einlenken zu nötigen. Häufiger wird gerade durch solche Maßnahmen der Konflikt derart angeheizt, dass er sich trotz aller Opfer und Erschwernisse weiter verstetigt.

Die Frage ist, ob die Beteiligten sich auch hierüber eigentlich im Klaren sind: Oben war behauptet worden, dass die Teilnehmer einer Eskalation, trotz aller gegenläufigen Suggestionen und Beteuerungen, sich sehr wohl des eigenen Unrechts bewusst sind und dieses Unrechts auch bedürfen. Hier wäre zu fragen, ob sie überdies wissen und bezwecken, dass sie mit ihrer Form der Verübung von Unrecht auch der anderen Seite nur die Möglichkeit neuen Unrechts eröffnen. Teilweise dürfte dies nicht abwegig sein: Insbesondere die Drahtzieher entsprechender Übergriffe scheinen gelegentlich darauf zu rechnen, dass die zu erwartende Reaktion der Gegenseite sich aus den genannten Gründen gegen unschuldige Personen der eigenen Partei richten wird. Mehr oder weniger erkennbar verfolgen sie damit das Ziel, der Eskalation auf der eigenen Seite weitere Nahrung zu verschaffen.

Dieses Verhalten gründet zwar wohl nicht *direkt* in der moralischen Tiefenstruktur einer Eskalation. Dafür müsste es auf ein unmittelbares Bedürfnis nach fremdem Unrecht zurückgehen, und ein solches Bedürfnis ist in dieser Struktur nicht sichtbar. Eher leitet es sich aus den psychosozialen Verwirklichungen einer Eskalation her. Insbesondere kann es der erwähnten Professionalisierung der Beteiligten entspringen, angesichts derer sie ein persönliches Interesse am fortgesetzten Konflikt nehmen können. Diese Professionalisierung dürfte aber *ihrerseits*, wie erläutert, der moralischen Basis einer Eskalation entspringen, d. h. dem Bedürfnis nach eigenem Unrecht. Dieser Zusammenhang liefert mithin ein markantes Beispiel, wie jene moralische Basis auf indirekte Weise, d. h. über die Ausbildung kollektiver Strukturen und die hierauf aufbauende Manipulation von individuellen Motivationen, ihre eigene faktische Dauerhaftigkeit erwirkt.

Eskalation beruht auf der normativen Konstellation von eigenem Unrecht, das auf fremdes Unrecht antwortet. Diese Konstellation ist ihrer Logik nach *unabschließbar*, weil die beiden Positionen austauschbar sind, also der eigene Schlag wieder ein neues Unrecht ist, das weiteres Unrecht der anderen Seite heraufbeschwört. Wenn eine bestimmte Partei von dieser Dynamik erfasst wird, bedeutet dies zunächst allein, dass sie die Erfahrung fremden Unrechts macht und dem Drang nach eigenem Unrecht verfällt. Dies befördert jedoch ihr Bestreben, stabile Organisationen mit professionellen Karrierewegen aufzubauen, um ihr Ziel möglichst sicher zu erreichen. Deren Mitglieder entwickeln nachfolgend ein Interesse daran, ihre Lebensentwürfe *fortsetzen* zu können, und hierfür erfüllen sie ihre Aufgabe bevorzugt in einer Weise, die wieder fremdes Unrecht generiert. Genau dadurch pflanzt sich die Eskalation nun auch faktisch fort, wie es ihrer moralischen Verfasstheit immer schon entspricht.

(3) Eskalationen bilden aber nicht nur unter den Beteiligten Konstellationen aus, die ihre normative Unabschließbarkeit in empirische Dauerhaftigkeit überführen. Auch im Verhältnis zwischen Beobachtern und Teilnehmern entstehen diskursive Blockaden, die zu ihrer weiteren Stabilisierung beitragen. Diese Blockaden haben ihrerseits eine Basis in der normativen Struktur von Eskalationen. In ihnen bringt sich nämlich das ethische Missverhältnis zwischen ihrer simplen externen Bewertung und ihrer komplexen internen Verfasstheit zum Ausdruck.

Versucht man, von außen auf die Parteien einer Eskalation einzuwirken, so gerät man typischerweise in folgende Position: Den jeweiligen Gesprächspartner adressiert man als moralisch voll verantwortlich für seine eigenen Handlungen (beispielsweise appelliert man mit moralischem Nachdruck an ihn, von der geplanten Verletzung Unschuldiger abzulassen). Diese Haltung ist angemessen, um überhaupt in einen *moralischen Diskurs* mit ihm zu treten und ihm seine anstehende Handlung als vollwertiges Unrecht vorzuhalten. Das Verhalten seines Opponenten hingegen stellt man als bloße psychosoziale Reaktion dar (d. h. man redet auf den gegebenen Gesprächspartner ein, dass er durch sein eigenes verfehltes Handeln weitere verheerende Gegenreaktionen heraufbeschwören wird). Diese Darstellung drängt sich auf, um tatsächlich die Verwerflichkeit des *gesamten Eskalationsgeschehens* und nicht allein den Fehler des nächsten Eskalationsschritts zum Inhalt der geäußerten Mahnung zu machen.

Zu dieser gegensätzlichen Behandlung des jeweiligen Gesprächspartners und seines Opponenten wird man geradezu genötigt: Ausgangspunkt für den Außenstehenden ist die Einsicht, dass die Eskalation als Gesamtphänomen moralisch verfehlt ist. Indem man sich mit dieser externen Perspektive einem der Gesprächspartner zuwendet, kann man ihm zunächst sein *eigenes Unrecht* vorhalten, das ihm in gewissem

Maße auch als solches *verständlich* ist, weil jenes Unrecht konstitutiver Bestandteil seiner eigenen Motivation ist. Für den externen Standpunkt ist aber bezeichnend, dass er nicht nur den nächsten Eskalationsschritt, sondern das gesamte Eskalationsgeschehen als moralisches Problem erkennt, ohne sich auf die interne Sichtweise in ihrer wesentlichen Beschränktheit einzulassen. Dies führt dazu, dem jeweiligen Gesprächspartner auch das *fremde Unrecht* vorzuhalten, das er mit seinem Tun *provizieren* wird.

Diese Aufspaltung scheint zunächst rhetorisch klug zu sein: Hätte man mit ihr Erfolg, so würde man die Eskalation in der Tat ersticken können, indem der Ansprechpartner auf das *eigene* Unrecht hingewiesen wäre und zudem noch das *fremde* Unrecht als selbstverschuldeten Effekt anerkennen müsste. Insbesondere wenn es gelänge, beide Parteien in gleicher Weise zu bereden, würde der Konflikt augenblicklich erlöschen, indem jede der beiden die volle Verantwortung für das gesamte Unrecht übernehme. Tatsächlich ist diese Position aber diskursiv unhaltbar: Da die Standpunkte der Beteiligten *austauschbar* sind, ist eine *einseitige* Schuldzuweisung unstimmig. Entsprechend wird der Gesprächspartner vielleicht sein eigenes Unrecht einsehen, dessen er tatsächlich selbst bedarf, aber sich nie auch das fremde Unrecht zuschreiben lassen, als Fernfolge seines Tuns.

In diesem diskursiven Missverhältnis zwischen Außenstehendem und Beteiligten manifestiert sich genau die ethische Spannung zwischen der simplen externen Bewertung und der komplexen internen Dynamik einer Eskalation: Für die Beteiligten ist das Problem, dass ihr Konflikt kein Ende finden kann, weil jede Reaktion, die *genug* erscheint, um fremdes Unrecht als solches heimzuzahlen, immer schon *zu viel* ist, indem sie ihrerseits eigenes Unrecht erzeugt. Die Unmöglichkeit, *ein richtiges Maß* zwischen Ungeügen und Überschuss herzustellen, bildet *eine komplexe Verstrickung*, welche die Beteiligten in ihrem Tun vorantreibt. Für den Außenstehenden ist das Problem, dass er das gesamte Unrecht *seinem jeweiligen* Gesprächspartner vorzuhalten hat, aber ebenso gut dem *anderen* Beteiligten anlasten könnte. Diese Beliebigkeit der Zuweisung beruht auf der simplen Erkenntnis, dass *das gesamte Geschehen* unmoralisch ist, in tugendethischer ebenso wohl wie in deontologischer oder in teleologischer Perspektive, und dass *jeder der Beteiligten* darin involviert ist, als maßlos Zorniger ebenso wohl wie als Unrecht Tuender und als Unheil Heraufbeschwörender.

Genau damit kann der Außenstehende aber die Beteiligten nicht erreichen: Die moralische Adressierung des Außenstehenden springt zwischen den Beteiligten hin und her, indem sie jedem der beiden wahlweise die Gesamtkette des entstehenden Unrechts anlastet. Eben damit bleibt sie kraftlos verglichen mit der Erfahrung fremden Unrechts und dem Drang nach eigenem Unrecht, welche jeden der Beteiligten prägen. Die extern korrekte Erkenntnis, dass das Geschehen insgesamt moralisch inakzeptabel ist, entlädt sich als Vorwurf an den jeweiligen Gesprächspartner, dass er eben dieses Gesamtgeschehen mit seinem Tun in Gang hält. Dies ist mit der internen moralischen Erfahrung nicht zu vermitteln, in welcher das fremde Unrecht stets den Ausgangspunkt bildet, von dem aus sich das eigene Unrecht überhaupt erst entfaltet, immer nur als Replik in einem interaktiven Geschehen. In dieser Unvermitteltheit zwischen äußerer Wahrnehmung und innerer Erfahrung verfestigt sich der Konflikt ein weiteres Mal. Bereits seiner *internen Natur* nach auf Dauer angelegt, widersteht er zusätzlich dem Versuch *externer Schlichtung*.

Dies bedeutet nicht, dass man als Unterhändler nichts bewirken könnte: Man kann in seiner Vermittlung darum bemüht sein, diese Konstellation zu umgehen. Nicht zuletzt mag es eben die drohende Fehlkommunikation von Außenstehendem und Beteiligten sein, und nicht so sehr ein etwaiges Missverständnis zwischen den Eskalierenden selbst, die es angeraten erscheinen lässt, zumindest ab einem bestimmten Punkt mit beiden Parteien gleichzeitig zu verhandeln und durch diese Gesprächssituation jede einseitige Zuweisung zu vermeiden. Auch in diesem Fall wird es aber dazu kommen, dass man sich mit einer konkreten Äußerung jeweils einem der Beteiligten zuwendet, und sofern man dabei die Verfehltheit des Gesamtgeschehens artikuliert, wird sich die obige Konstellation tendenziell einstellen. Auf diese Weise ist es auch das Verhältnis von Außenstehendem und Beteiligten, von externer moralischer Beurteilung und interner moralischer Verstrickung, welches in seiner Inkommensurabilität geeignet ist, den Fortbestand einer Eskalation zu fördern. Diese Diagnose stellt nicht in Frage, dass professionelle Konfliktschlichter allemal geschult und fähig sind, der skizzierten Falle des oszillierenden Vorwurfs zu entgehen, indem sie sich grundsätzlich allen Urteilens und jeder Parteinahme enthalten. Dass hierzu aber eben ein weitgehender Verzicht auf *jegliche moralische Stellungnahme* notwendig ist, belegt ein weiteres



Mal, dass Eskalationen ihrer *eigenen normativen Struktur* nach auf Fortsetzung ausgerichtet sind, nun eben im Verhältnis zwischen Teilnehmern und Außenstehenden.

## 6 Beendigung einer Eskalation

(1) Ein wesentliches Ziel aktueller Konfliktforschung besteht darin, psychosoziale Faktoren und Mechanismen aufzudecken, die dazu beitragen können, Eskalationen zu beenden. Nicht jede dieser Optionen wird man unter allen Umständen begrüßen können, doch zumindest ihre Kenntnis scheint Vorbedingung dafür zu sein, hilfreich auf das Geschehen einzuwirken.

Das einfachste Ende einer Eskalation besteht sicherlich darin, dass ein neues stabiles Gewaltmonopol entsteht und der Konflikt durch die Dominanz einer Zentralmacht unterbunden wird: Beispielsweise kann eine der beteiligten Parteien die Auseinandersetzung für sich entscheiden und den Gegner zur Aufgabe zwingen, oder eine dritte Partei, von innen oder von außen, kann die übergeordnete Kontrolle erringen und die früheren Kontrahenten zur Befriedung nötigen. In politischen Zusammenhängen wird sich diese Lösung allerdings oftmals nur unter extremer Gewaltanwendung einstellen: Wenn es zu keinen weiteren Verschiebungen im bestehenden Konfliktgefüge kommt, muss der Widerstand der einen Partei bzw. die Macht beider Parteien gebrochen werden, was namentlich unter modernen Bedingungen leicht zugänglicher Waffen mit erheblicher Zerstörungskraft nur denkbar erscheint, wenn sehr drastische Maßnahmen angewandt werden.

Eine weniger brachiale Beendigung von Eskalationen tut sich auf, wenn die notwendigen Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung schwinden: Interne Ressourcen wie materielle Güter oder mentaler Rückhalt können sich erschöpfen, externe Ressourcen wie Unterstützung oder Solidarität können versiegen. In politischen Zusammenhängen handelt es sich hierbei jedoch meist um äußerst langwierige Prozesse, die sich nur über mehrere Generationen und unter zahlreichen Rückschlägen vollziehen: Die hierbei vorausgesetzten Effekte von Ermüdung werden durch die interne Dynamik der Rache und ihre Attraktivität gegenüber dem externen Standpunkt beständig unterlaufen, unmittelbar auf mentaler Ebene, indem permanente Anfeuerung und überlegene Komplexität jeder Resignation entgegenwirken, mittelbar auf materieller Ebene, indem aus dieser normativen Grundanlage dauerhafte Strukturen der Versorgung erwachsen.

Nun soll nicht in Frage gestellt werden, dass die Kenntnis solcher faktischer Lösungswege unentbehrlich ist, um einer bestehenden Eskalation Herr zu werden, wie gering die Erfolgsaussichten und wie schmerzlich die Prozesse dabei auch sein mögen. Indem in dieser Arbeit jedoch dafürgehalten wird, dass den vielfältigen empirischen Erscheinungsweisen von Eskalationen eine ursprünglich normative Tiefenstruktur unterliegt, scheint es auch von Interesse zu sein, welche normativen Optionen zur Auflösung einer Eskalation denkbar sind: Wenn psychosoziale Dynamiken eskalierenden Verhaltens einem moralischen Muster folgen, wird man auch nach moralischen Wegen ihrer Entwirrung zu suchen haben. Wenn die Teilnehmer von Eskalationen einem normativen Kalkül verfallen, muss auch nach einer normativen Auflösung dieses Kalküls gefragt werden.

(2) Die direkteste Lösung solch normativer Art bestünde zweifellos darin, dass eine der beiden Konfliktparteien aus moralischen Gründen schlichtweg auf den anstehenden Gegenschlag verzichtet. Hierzu müsste sie sich selbst eingestehen, dass sie nach eigenem Unrecht strebt, anerkennen, dass dies auch nach fremdem Unrecht inakzeptabel ist, und entsprechend davon ablassen. Eine solche Haltung gründete in ehrlicher Selbsterforschung, welche subjektiven Motive einen tatsächlich zu einer Handlung bewegen, und in kritischer Feststellung, welchen objektiven Wert diese Handlung hat. Indem sie sich deren objektive Unmoralität gerade als den eigenen subjektiven Antrieb bewusst machte, würde sie jene konstitutiven Verzerrungen, die eine Eskalation ausmachen, konsequent durchbrechen.

Allerdings entspricht diese Strategie auch einem völligen Einschwenken auf jenes äußere Urteil, das sich jederzeit über eine Eskalation sprechen lässt. Sie verurteilt das entstehende Unrecht, und sie tut dies konsequenterweise dort, wo es gerade zu entstehen droht, nämlich bei sich selbst. Dies verlangt nicht nur ein erhebliches Maß an Selbstkritik und Selbstbeherrschung, sondern bleibt auch gewissermaßen blass gegenüber jener Verstrickung von vorgestellter und verfehlter Gerechtigkeit, in welcher man sich als Eskalierender permanent bewegt. Es mag nicht nur emotional zu wenig unterfüttert sein, so dass es

gegen den empfundenen Rachedurst nicht ankäme, sondern es wirkt auch normativ unbedarft, da es ganz der Perspektive eines neutralen Beobachters entspringt, der die aufwändige moralische Verirrung der Beteiligten schlichtweg negiert und an ihrer Stelle einen allzu simplen Abbruch empfiehlt.

(3) Vielleicht liegt ein vielversprechenderer Weg deshalb darin, nicht im Sinne einer *vollständigen moralischen Einsicht* auf den eigenen Schlag zu verzichten, weil man ihn als neuerliches Unrecht durchschaut, das dem vergangenen Unrecht folgen will. Vielleicht sollte man als Teilnehmer eher umgekehrt versuchen, im Sinne einer *quasi moralischen Einklammerung* den fremden Schlag anzuerkennen, als hätte er kein wirkliches Unrecht bedeutet, auf welches nun ein weiteres Unrecht antworten müsste. Insbesondere in politischen Zusammenhängen mag diese Haltung ein gewisses Potential entfalten. Hier ginge es vor allem um die Wahrnehmung jener unschuldigen Opfer, die der Konflikt auf beiden Seiten fordert.

Sich vorzuhalten, dass die Opfer, die man auf der anderen Seite zu treffen gewillt ist, unschuldig sind, dass man folglich ein Unrecht begeht, wenn man sein Vorhaben ausführt, kann ein unwirksamer und sogar unzugänglicher Gedanke sein, wenn es einen gerade nach diesem Unrecht verlangt und jenes Verlangen sich zugleich hinter erheblichen moralischen Selbsttäuschungen unkenntlich macht. Eine realistischere und durchaus effektivere Haltung mag demgegenüber darin liegen, jene Opfer, welche zuvor auf der eigenen Seite entstanden sind, nicht als unschuldig Getroffene anzusehen, nicht als eigentlich Unbeteiligte, sondern sie ganz in die eigene Sphäre zu integrieren, so dass kein fremdes Unrecht spürbar ist und auch kein eigenes Unrecht nachfolgen muss. Das Ziel wäre, jene Opfer nicht nur als *Angehörige der eigenen Seite* zu verstehen (dies ist in Eskalationen ohnehin stets der Fall, denn nur deshalb fühlt man sich mit ihnen getroffen und zum Gegenschlag herausgefordert). Vielmehr würde man sie nun auch als *Angehörige des eigenen Tuns* auffassen, also nicht mehr als unschuldige Unbeteiligte (denen als solchen ein Unrecht widerfahren wäre, welches nun nach Rache verlangte).

Natürlich ist diese Haltung moralisch überaus brisant: Nach Voraussetzung *sind* es Unschuldige, die von der Gegenseite getroffen wurden. Diesen Status zu suspendieren, sie wie vollwertige Akteure anzusehen, die sich mit bewusster Beteiligung in dem bestehenden Konflikt engagiert hätten, bedeutet nichts Geringeres, als sie als separate Individuen zu übergehen, die ihre eigenen Entscheidungen getroffen haben und hierauf gegründete persönliche Rechte haben. Letztlich bedeutet dies eine tiefgreifende Kompromittierung des moralischen Standpunkts selbst.

Indessen geht es hier auch nicht um ein vollwertiges moralisches Urteil: Die Aufgabe ist *nicht* eine abschließende Bewertung der Geschehnisse oder eine endgültige Einschätzung der Opfer. Die Aufgabe ist die Überwindung einer moralischen Verstrickung, in welcher ein erfolgtes Unrecht neues Unrecht hervorzubringen droht. Und für eine solche Überwindung mag eine Suspendierung der moralischen Stellungnahme tatsächlich unerlässlich sein, um jene normative Dynamik der Eskalation zu unterbrechen.

Entsprechend sollte man jenen Zug nicht als ein psychosoziales Manöver diskreditieren, das die gewünschte Befriedung um den inakzeptablen Preis einer moralischen Verleugnung erzielen wollte. Es handelt sich eher um eine Haltung, die eine ebenso verdrehte wie widerstandsfähige moralische Konstellation aufzulösen sucht. Diese Konstellation erlaubt es in aller Regel nicht, einfach den externen moralischen Standpunkt einzunehmen, die Schlechtigkeit jeder anstehenden Aktion zu durchschauen und entsprechend von der eigenen Verfehlung abzulassen. Sie erlaubt aber, den internen moralischen Standpunkt zu schwächen, der einem das neue Unrecht nahelegt, indem man von der Schlechtigkeit der fremden Aktion absieht und somit die eigene Verfehlung unterlässt.

Dass diese Haltung moralisch unvollständig ist, bleibt unbestritten. Sie ist aber moralisch fundiert, solange man sie als bewussten Ausweg aus jener Verstrickung wählt, in der man sich befindet. Diese Verstrickung lässt sich nicht ohne Weiteres überschreiten, indem man die Eskalation von außen betrachtet, das eigene Unrecht als solches anerkennt und sich davon zurückhält. Hierfür ist die moralische Konstellation zu raffiniert angelegt und der entworfen Standpunkt zu unbefangen gestaltet. Sie lässt sich aber verringern, indem man die Eskalation von innen erstickt, das fremde Unrecht als solches ignoriert und ihm dadurch seinen Forderungscharakter nimmt. Auf diese Weise kann man im Rahmen des Spiels verbleiben, in dem man sich mit dem Gegner bewegt, und dennoch die Dynamik jenes Spiels unterbrechen.

Dass man auf das fremde Unrecht mit eigenem Unrecht zu antworten geneigt ist, liegt letztlich daran, dass man sich *selbst* von ihm getroffen fühlt und daher nicht den Standpunkt der Gerechtigkeit, sondern allein den der Rache einzunehmen imstande ist. Und dass man sich selbst getroffen fühlt, liegt wiederum daran, dass es die Angehörigen der *eigenen* Seite sind, die in Mitleidenschaft gezogen wurden. Diesen Zusammenhang wird man schwerlich auflösen können. Man kann womöglich eher davon absehen, dass jene Angehörigen *unschuldige* Opfer waren. Und auf diese Weise kann man vielleicht einklammern, dass die andere Seite *unrecht* gehandelt hat. Hierzu muss man nicht jene Verbindungen durchtrennen, die einen in dem Geschehen festhalten, sondern lediglich auf jene Kategorien verzichten, die das Geschehen vorantreiben.

Es sei noch einmal hervorgehoben, dass dies *kein vollgültiger moralischer Standpunkt* sein kann. Es kann aber *ein gangbarer moralischer Ausweg* sein. Wo eine externe moralische Position verbaut ist, weil diese der Verstrickung, in der man sich befindet, nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hat, lässt sich immer noch die interne moralische Dynamik abbauen, der man sich ausgesetzt findet. Und es wäre interessant zu untersuchen, ob dort, wo Eskalationen nicht aufgrund rein faktischer Parameter, d. h. durch Übermacht oder Erschöpfung, sondern aufgrund dezidiert moralischer Haltungen beendet worden sind, womöglich genau dieser Weg von den Beteiligten eingeschlagen wurde. Vielleicht zeigt sich, dass der Schlüssel zur Beendigung von Eskalationen in der Regel nicht darin gelegen hat, auf das eigene Unrecht zu verzichten, zu dem man sich durch das fremde Unrecht gedrängt sah. Er könnte vielmehr darin gelegen haben, das fremde Unrecht nicht als solches aufzufassen, auch wenn es sich einem in dieser Gestalt präsentierte.

## 7 Abschluss

Eingangs dieses Artikels wurde behauptet, dass Eskalationen auf einer besonderen normativen Verstrickung beruhen. Diese These ist im Verlauf der Untersuchung genauer ausgearbeitet worden: Eskalationen gründen in der Erfahrung fremden Unrechts, welche das Bedürfnis nach eigenem Unrecht hervorbringt. Diese Figur ist moralisch unabschließbar, und eben deshalb sind Eskalationen auch faktisch dauerhaft.

Ebenfalls wurde zu Beginn erwähnt, dass Eskalationen oftmals ein geringeres Maß an Moralität unter den Beteiligten wünschenswert erscheinen lassen. Auch diese Einschätzung lässt sich nun genauer verstehen: Eskalationen sind kaum zu durchbrechen, indem man mit moralischem Anspruch hervorhebt, dass die eigene Tat ein Unrecht wäre, in der Hoffnung, man könne hierdurch auf sie verzichten. Eher lassen sie sich begrenzen, indem man die moralische Einsicht ausblendet, dass die fremde Tat ein Unrecht war, weil dann die Notwendigkeit entfällt, auf sie zu replizieren.

Eskalation bedeutet ihrem Inhalt nach Ungerechtigkeit, denn sie gründet im Bedürfnis nach eigenem Unrecht. Aber sie beruht in ihrer Konstitution auf einem Gerechtigkeitssinn, denn sie entsteht maßgeblich aus der Erfahrung fremden Unrechts. Womöglich kann man Ersteres nicht beherrschen. Aber dann muss man Letzteres einklammern. Ein Verzicht auf das eigene Unrecht, in voller Gewärtigung des fremden Unrechts, entspräche dem vollständigen moralischen Standpunkt. Er entspräche aber auch jener simplen moralischen Position eines Außenstehenden, der typischerweise kraftlos gegen das verwerfliche Tun anredet. Das Ausblenden des fremden Unrechts, das Absehen von den unschuldigen Opfern, macht gewiss eine reduzierte, unvollständige Moral aus. Es mag sich in gewissem Sinne aber auch um eine entwickeltere, reifere Moral handeln, die, in voller Erfahrung ihrer komplexen Verstrickung, die Dynamik einer Eskalation von innen heraus zu unterlaufen sucht.

## Literatur

- AGAMBEN 1995: G. Agamben, *Homo sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 2002).
- ARISTOTELES NE: Aristoteles, *Nikomachische Ethik* (Hamburg: Meiner 1985).
- AVENHAUS ET AL. 2005: R. Avenhaus/J. Beetz/D. M. Kilgour, *Quantitative Models for Armament Escalation and Negotiations*. In: I. W. Zartman/G. O. Faure (Hrsg.), *Escalation and Negotiation in International Conflicts* (Cambridge: Cambridge University Press 2005) 81–109.
- AXELROD 1984: R. Axelrod, *The Evolution of Cooperation* (New York: Basic Books 1984).
- BEINHAUER-KÖHLER ET AL. 2005: B. Beinhauer-Köhler/E. Otto/G. Reeg/B. Krawietz/W. Ogris, s. v. Talion. In: H. D. Betz/D. S. Browning/B. Janowski/E. Jüngel (Hrsg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart 8<sup>4</sup>* (Tübingen: Mohr [Siebeck]) Sp. 17–23.
- BENTHAM 1988[1823]: J. Bentham, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*<sup>2</sup> (New York: Prometheus Books 1988).
- BRECHER 1996: M. Brecher, *Crisis Escalation: Model and Findings*. *International Political Science Review* 17.2, 1996, 215–230.
- CARLSON 1995: L. J. Carlson, *A Theory of Escalation and International Conflict*. *Journal of Conflict Resolution* 39.3, 1995, 511–534.
- COSER 1956: L. A. Coser, *Theorie sozialer Konflikte* (Wiesbaden: VS 2009).
- ELWERT 1999: G. Elwert, *Markets of Violence*. In: Elwert et al. 1999, 85–102.
- ELWERT ET AL. 1999: G. Elwert/St. Feuchtwang/D. Neubert (Hrsg.), *Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts*. *Sociologus. Zeitschrift für empirische Ethnosoziologie und Ethnopsychologie Beiheft 1* (Berlin: Duncker & Humblot).
- FREUD 1932: S. Freud, *Warum Krieg?* In: S. Freud, *Studienausgabe IX* (Frankfurt am Main: Fischer 1974) 271–286.
- GLASL 2010: F. Glasl, *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*<sup>9</sup> (Bern: Haupt Verlag 2010).
- HEGEL 1986a[1807]: G. W. F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes. Werke 3* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986).
- HEGEL 1986b[1821]: G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder: Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Werke 7* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986).
- HOBBS 1999[1651]: Th. Hobbes, *Leviathan oder: Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1999).
- IMBUSCH 2010: P. Imbusch, *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien – Ein Überblick*. In: P. Imbusch/R. Zoll (Hrsg.), *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*<sup>5</sup> (Wiesbaden: VS 2010) 143–178.
- KANT 1965[1785]: I. Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (Hamburg: Meiner 1965).
- KILGOUR 2005: D. M. Kilgour, *Escalation in Negotiation: Analysis of Some Simple Game Models*. In: I. W. Zartman/G. O. Faure (Hrsg.), *Escalation and Negotiation in International Conflicts* (Cambridge: Cambridge University Press) 229–250.
- KIM 2005 S. H. Kim, *The Role of Vengeance in Conflict Escalation*. In: I. W. Zartman/G. O. Faure (Hrsg.), *Escalation and Negotiation in International Conflicts* (Cambridge: Cambridge University Press) 141–162.
- LUHMANN 1984: N. Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1984).
- LUHMANN 1998: N. Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998).
- MACHIAVELLI 2000[1531]: N. Machiavelli, *Discorsi* (Frankfurt am Main, Leipzig: Insel 2000).
- MACHIAVELLI 2001[1532]: N. Machiavelli, *Der Fürst* (Frankfurt am Main, Leipzig: Insel 2001).
- MARX 2004[1848]: K. Marx, *Manifest der kommunistischen Partei*. In: K. Marx, *Die Frühschriften*<sup>7</sup> (Stuttgart: Kröner 2004) 594–630.
- MILL 2000[1861/71]: J. St. Mill, *Der Utilitarismus* (Stuttgart: Reclam 2000).
- MÜNKLER 2002: H. Münkler, *Die neuen Kriege*<sup>2</sup> (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt).
- NOLLMANN 1997: G. Nollmann, *Konflikte in Interaktion, Gruppe und Organisation. Zur Konfliktsoziologie der modernen Gesellschaft* (Opladen: Westdeutscher Verlag 1997).
- PRUITT/KIM 2004: D. G. Pruitt/S. H. Kim, *Social Conflict: Escalation, Stalemate, and Settlement*<sup>3</sup> (Boston: McGraw-Hill 2004).
- SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER 2006: L. Schwiendorst-Schönberger, s. v. *Ius talionis*. In: W. Kasper/K. Baumgartner/H. Bürkle/K. Ganzer/K. Kertelge/W. Korff/P. Walter (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche* 5<sup>3</sup> (Freiburg i. Br.: Herder) Sp. 700–701.

SIMMEL 1958[1908]: G. Simmel, Der Streit. In: G. Simmel, *Soziologie*<sup>3</sup> (Berlin: Duncker & Humblot 1958) 186–255.

SPILLMANN/SPILLMANN 1989: K. R. Spillmann/K. Spillmann, Feindbilder. Hintergründe, Funktion und Möglichkeiten ihres Abbaus. *Beiträge zur Konfliktforschung. Psychopolitische Aspekte* 19.4, 1989, 19–44.

SUTTERLÜTY 2002: F. Sutterlüty, *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung* (Frankfurt am Main, New York: Campus).

ZARTMAN/FAURE 2005: I. W. Zartman/G. O. Faure, Lessons for Research. In: I. W. Zartman/G. O. Faure (Hrsg.), *Escalation and Negotiation in International Conflicts* (Cambridge: Cambridge University Press) 295–308.